

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 26. 9. 2018

Nummer 33

Nachruf

Am Freitag, dem 14. September 2018, verstarb im Alter von 84 Jahren

Dr. h. c. Walter Remmers

Minister a. D.

**Träger des Großen Verdienstkreuzes
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
Träger des Verdienstordens des Landes Sachsen-Anhalt**

Als Justizminister hat Dr. h. c. Walter Remmers dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Engagement gedient.

Wir trauern um einen besonnenen, christlich geprägten und weltoffenen Demokraten, der an maßgeblicher Stelle als Minister und als Mitglied des Niedersächsischen Landtages die Geschicke des Landes gestaltet hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stephan We i l
Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 26. 9. 2018, Redaktionsschluss im Jahr 2018	861	Bek. 29. 8. 2018, Anerkennung der „Gerhard Manfred Rokossa Stiftung“	864
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 29. 8. 2018, Anerkennung der „Schockemöhle Familien-Stiftung“	864
C. Finanzministerium		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 10. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH)	864
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
F. Kultusministerium		Bek. 26. 9. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wiehe im Landkreis Celle	865
RdErl. 1. 8. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (Richtlinie BRÜCKE)	861	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
21133		Bek. 6. 9. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Büddenstedt)	868
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 7. 9. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Lübener Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittingen)	868
RdErl. 17. 9. 2018, Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung Technische Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO	862	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
20411		Bek. 11. 9. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rhenus SE & Co. KG, Neu Wulmstorf)	869
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 18. 9. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Balksee-Randmoore, Landkreis Cuxhaven)	862	Bek. 11. 9. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PK Immobilien GmbH, Ems-tek)	872
I. Justizministerium		Bek. 12. 9. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren [Ems])	872
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
RdErl. 7. 9. 2018, Baugebührenordnung; Preisindexzahl	863	Bek. 5. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Natur-gas MZS GmbH, Melle)	874
20220		Berichtigung	874
Erl. 17. 9. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)	864	Stellenausschreibungen	875
28100		Bekanntmachungen der Kommunen	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		VO 24. 8. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harly“ in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel	876
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 14. 9. 2018, Aufhebung der „Alfred und Hertha-Sarah Dzwonicki Stiftung“	864		

A. Staatskanzlei**Redaktionsschluss
im Jahr 2018****Bek. d. StK v. 26. 9. 2018 — 201-02030/8 —**

Der diesjährige Redaktionsschluss für das Nds. GVBl. und das Nds. MBL wird auf den

15. 11. 2018

festgelegt. Dabei wird vorausgesetzt, dass zur Veröffentlichung vorgelegte Vorlagen (von Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen) dann bereits mit allen beteiligten Stellen endgültig abgestimmt sind. Für Vorlagen, die **nach** diesem Termin bei der StK (Amtsblattstelle) eingehen, kann die Veröffentlichung noch in diesem Jahr nicht zugesichert werden.

Von diesem Redaktionsschluss **nicht betroffen** sind

- Gesetze, die im Dezemberplenium des LT verabschiedet werden und deren Veröffentlichung Priorität genießt,
- Verordnungen der LReg und der Ministerien, die zwingend noch in diesem Jahr im Nds. GVBl. verkündet werden müssen; diese sollten der Amtsblattstelle jedoch — nach vorheriger Abstimmung — zu einer ersten rechtsförmlichen Prüfung bereits dann vorgelegt werden, wenn keine wesentlichen Änderungen mehr zu erwarten sind, sowie
- Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen, für die bereits **vor** dem 15. 11. 2018 ein Veröffentlichungstermin mit der StK (Amtsblattstelle) abgestimmt wurde.

Die letzte Ausgabe des Nds. MBL im Jahr 2018 wird voraussichtlich am 19. 12. 2018 herausgegeben werden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen

— Nds. MBL Nr. 33/2018 S. 861

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung durchgängiger Bildungswege
und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse
in Kindergärten und Grundschule
(Richtlinie BRÜCKE)****RdErl. d. MK v. 1. 8. 2018 — 51-51 344/4 —****— VORIS 21133 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Maßnahmen, die der Konzeption und Umsetzung durchgängiger Bildungsprozesse und Bildungsangebote dienen. In den Lernbereichen und Erfahrungsfeldern des niedersächsischen Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder vom 12. 1. 2005 (http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html) sollen Kinder ressourcenorientierte Unterstützung erfahren und gemäß ihren individuellen Lern- und Entwicklungsprozessen insbesondere im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule gefördert werden. Ziel sind die Förderung durchgängiger Bildungswege und die Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen

- 2.1 direkter Beteiligungen von Kindern aus Kindergarten und Grundschule zur Unterstützung der Entwicklung von Vorläuferkompetenzen, an die in der Grundschule angeknüpft werden kann,
- 2.2 der Intensivierung, Stärkung und Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Familien und deren Beratung während des Übergangs ihrer Kinder vom Kindergarten in die Grundschule sowie die gemeinsame Begleitung kindlicher Entwicklungsprozesse an der Schnittstelle familiärer Betreuung und institutioneller Bildung,
- 2.3 der Stärkung einer multiprofessionell angelegten Bildungsarbeit von Kindertagesstätten-Fachkräften und Grundschullehrkräften, die die Erarbeitung von methodisch-didaktischen Ansätzen zur Gestaltung durchgängig angelegter Lern- und Bildungsprozesse in Kindergarten und Grundschule fördert,
- 2.4 der Vernetzung von Kindergarten und Grundschule mit externen bildungsrelevanten Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum dieser Einrichtungen, um deren Kompetenzen und Ressourcen für die Bildung und Erziehung von Kindern im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu erschließen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 i. V. m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG auch Träger von Kindertagesstätten sowie Trägerverbände von Kindertagesstätten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen müssen konzeptionell der Entwicklung und Verankerung eines gemeinsam in Kindergarten und Grundschule anerkannten und gelebten Bildungsverständnisses Rechnung tragen, das auf den im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (siehe Nummer 1.1) nebst den in den Handlungsempfehlungen Sprachbildung und Sprachförderung im Jahr 2011 (http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html) vereinbarten pädagogischen Grundlagen und Bildungszielen basiert.

4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein mit den jeweils beteiligten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern abgestimmter Förderantrag, der folgende Bestandteile enthält:

- 4.2.1 Situations- und Bedarfsanalyse,
- 4.2.2 Maßnahmenbeschreibung (zielorientiertes Handlungskonzept),
- 4.2.3 Beschreibung der Vorhaben zur Sicherung der Nachhaltigkeit,
- 4.2.4 Beschreibung der Vorhaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung (Dokumentation),
- 4.2.5 Beschreibung der Vorhaben zur quantitativen und qualitativen Erfolgskontrolle (Evaluation).

4.3 Sofern zur Durchführung der Maßnahmen die Beschäftigung von zusätzlichem Personal erforderlich ist, hat dieses die Qualifikationsanforderungen für sozialpädagogische oder vergleichbare Fachkräfte nach § 4 KiTaG zu erfüllen und muss mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beim Antragsteller beschäftigt sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung für die Dauer von jeweils einem Kindergartenjahr gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe zu den Personal- und Sachausgaben für die in Nummer 2 genannten Maßnahmen beträgt bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 56 000 EUR pro Maßnahme.

5.3 Je Zuwendungsempfänger wird innerhalb eines Bewilligungszeitraumes nur eine Maßnahme gefördert.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, für die bereits Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III oder nach anderen Förderprogrammen von Bund und Land gewährt werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte, die bei der Bemessung von Finanzhilfeleistungen gemäß den §§ 16, 16 a, 16 b, 18 und 18 a KiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landeschulbehörde, Regionalabteilung Hannover — Landesjugendamt —. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde und im Internet unter <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung> zu beziehen.

6.3 Ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO kann mit dem Förderantrag gestellt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

6.5 Der Vordruck für den Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der Sachbericht dient gleichzeitig zur Evaluierung der Maßnahmen.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 26. 9. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landeschulbehörde
Region Hannover, Landkreise und Städte
Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Trägerverbände

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 861

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung Technische Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO

RdErl. d. MW v. 17. 9. 2018
— Z1-03111/1001/01 —

— VORIS 20411 —

1. Gemäß § 43 Abs. 4 NLVO wird der Fachrichtung Technische Dienste die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworbene Befähigung für eine der folgenden Laufbahnen zugeordnet:

- a) Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste,
 - b) Laufbahnen des technischen Dienstes bei der amtlichen Materialprüfung,
 - c) Laufbahnen des bergtechnischen Dienstes sowie des höheren Staatsdienstes im Bergfach,
 - d) Laufbahnen des Bergvermessungsdienstes, des Vermessungsdienstes, des berg- oder vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sowie des höheren Staatsdienstes im Marktscheidfach,
 - e) Laufbahn des höheren Dienstes für Kernenergie und Strahlenschutz bei der atomrechtlichen Genehmigungs-, Aufsichts- und Planfeststellungsbehörde,
 - f) Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes oder des höheren Eichdienstes,
 - g) Laufbahnen des Landesplanungsdienstes,
 - h) Laufbahnen des nautischen Dienstes,
 - i) Laufbahn des höheren Dienstes im Prüfwesen für Baustatik,
 - j) Laufbahnen des technischen Dienstes in der Staatlichen Wasser- und Abfallwirtschaftsverwaltung,
 - k) Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes aller Fachrichtungen einschließlich der Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung,
 - l) Laufbahnen des Werkdienstes im Justizvollzug,
 - m) Laufbahnen des fernmeldetechnischen Dienstes.
2. Soll eine Laufbahnbefähigung für eine nicht in Nummer 1 genannte Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste zugeordnet werden, ist die Entscheidung des MW einzuholen.
3. Dieser RdErl. tritt am 27. 9. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 862

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Balksee-Randmoore, Landkreis Cuxhaven)

Bek. d. ML v. 18. 9. 2018
— 306-611-2648-Balksee-Randmoore —

Das ArL Lüneburg hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Balksee-Randmoore, Landkreis Cuxhaven, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Balksee-Randmoore ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 862

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Baugebührenordnung; Preisindexzahl****RdErl. d. MU v. 7. 9. 2018 — 63 05301 —****— VORIS 20220 —****Bezug:** RdErl. d. MS v. 17. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1158)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 9. 2014 (Nds. GVBl. S. 258), die Rohbauwerte der Anlage 2 BauGO ab 1. 10. 2018 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,168.

Die sich danach ab 1. 10. 2018 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2018 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 863

Anlage**Tabelle des Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	128
2.	Wochenendhäuser	113
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	174
4.	Schulen	165
5.	Kindertageseinrichtungen	147
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	147
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	173
8.	Krankenhäuser	192
9.	Versammlungsstätten	147
10.	Hallenbäder	159
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	46
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	40
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	30
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstige Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	98
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	175
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	107
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	127
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	153

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
16.	Tiefgaragen	176
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	56
17.1.2	sonstige Bauart	46
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	48
17.2.2	sonstige Bauart	40
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	40
17.3.2	sonstige Bauart	30
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	116
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	54
19.1.2	sonstige Bauart	37
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	44
19.2.2	sonstige Bauart	35
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	35
19.3.2	sonstige Bauart	28
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	28
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte ²⁾	20
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	103
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	47
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	35
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	20

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Raum inhalts anzurechnen.

—————

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Aufwertung des niedersächsischen
Natur- und Kulturerbes
sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt
(Richtlinie „Landschaftswerte“)**

**Erl. d. MU v. 17. 9. 2018
— 26-22610/010 —**

— VORIS 28100 —

Bezug: Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch
Erl. v. 25. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1471)
— VORIS 28100 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2018 wie folgt geändert:

1. Der Bezug zu a erhält folgende Fassung:
„**Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch RdErl. d. MB v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805) — VORIS 64100 —“.
2. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:
„3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen. Maßgeblich für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten sind die Regelungen in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.“
3. Nummer 5.10 wird gestrichen.
4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.6 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 6.7 wird Nummer 6.6.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 864

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Aufhebung der
„Alfred und Hertha-Sarah Dzwonicki Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 14. 9. 2018
— 11741/D 08 —**

Mit Schreiben vom 14. 9. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Alfred und Hertha-Sarah Dzwonicki Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Alfred und Hertha-Sarah Dzwonicki Stiftung
z. Hd. Herrn Klaus Mund
Schnepfenstieg 2
31303 Burgdorf.

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 864

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

**Anerkennung der
„Gerhard Manfred Rokossa Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 8. 2018
— 2.02-11741-09 (095) —**

Mit Schreiben vom 29. 8. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 8. 2018 (UR 220/18 FD des Notars Dr. Falko Dittmar, Hannover) die „Gerhard Manfred Rokossa Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Melle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung auf den Gebieten individuelle und umweltfreundliche Energieerzeugung und -nutzung mit Schwerpunkt in den Bereichen Feuerungs- und Heizungstechnik.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Gerhard Manfred Rokossa Stiftung
c/o Dittmar Rechtsanwälte
Herrn Dr. Falko Dittmar, LL.M.
Wedekindplatz 3
30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 864

—————

Anerkennung der „Schockemöhle Familien-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 8. 2018
— 2.06-11741-10 (067) —**

Mit Schreiben vom 20. 8. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 8. 2018 die „Schockemöhle Familien-Stiftung“ mit Sitz in Mühlen (Gemeinde Steinfeld) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind das langfristige Betreiben und die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes der Familie Schockemöhle, die Erhaltung des vom Stifter gewidmeten Vermögens sowie den durch die Satzung Begünstigten einen Anteil an den Erträgen des Stiftungsvermögens zu kommen zu lassen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Schockemöhle Familien-Stiftung
c/o Frau Rita Schockemöhle
Münsterlandstraße 53
49439 Steinfeld.

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 864

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Open Grid Europe GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 10. 9. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0013 —**

Die Firma Open Grid Europe GmbH plant den Austausch und die Erweiterung eines Erdgasschiebers auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück im Stadtteil Schinkel. Zur Verbesserung der Funktionalität der Armaturenstation ist die Installation eines Doppelabgriffs geplant. Im Zuge der Maßnahme werden Leitungselemente mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm verbaut.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungs vorhaben, bei dem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durch-

geführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG die angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden.

Gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung i. S. des EnWG, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgebietes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau – Genehmigungsverfahren – Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 864

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wiehe im Landkreis Celle

Bek. d. NLWKN v. 26. 9. 2018

– 62023-03-48-34-60 –

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wiehe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hohne und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Celle,
Trift 27,
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion – Geschäftsbereich VI –,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

– Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 865



Bunkenburg

Sothbach

Schmarloh

c r m a l o h

sbeck

Bremers-
kamp

Horst-
kamp

Gräfenhorst

Spöhlshorn

Feikenhof

Helmerkamp

Hahnen

Rohrbruchwiesen

Blatt 2

Naturschutz-

Müsse

Rohrbruch

Blatt 1

Harzhorn

H a h n e n e

Neuhaus

Sandberge

Anglingen

Hahnen

ienhof





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wiehe im Landkreis Celle Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 26.09.2018
Az: 62023-03-48-34-60

Legende

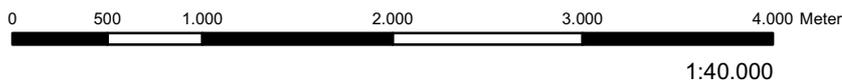
- Wiehe
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wiehe (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Vorläufig gesichertes ÜSG des Schwarzwassers im LK Celle vom 24.09.2008
- Vorläufig gesichertes ÜSG der Aller im LK Celle vom 24.09.2008

Verwaltungsgrenzen

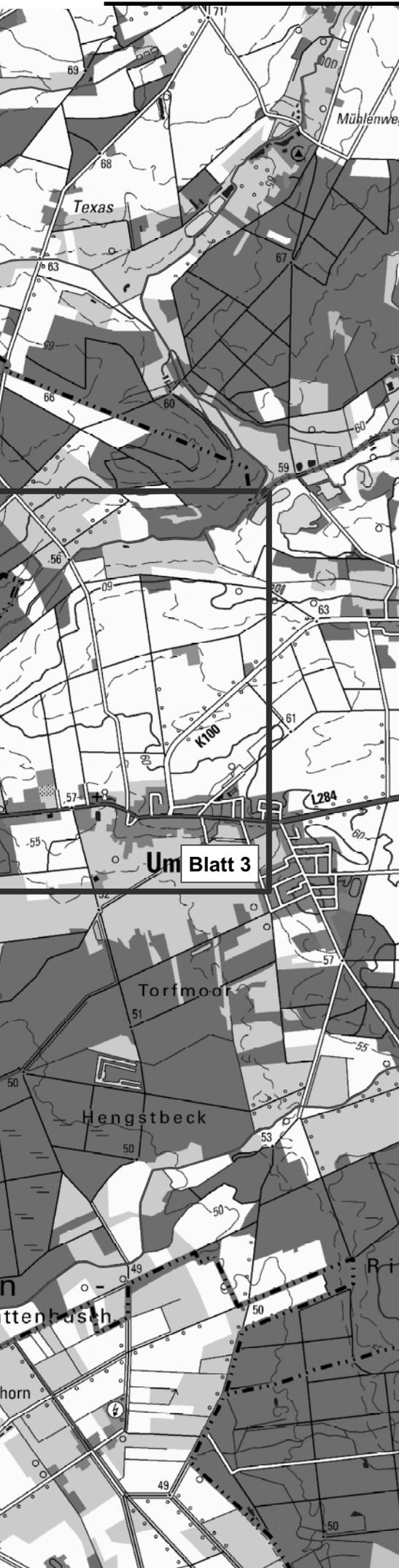
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018



Aufgestellt: Verden, 21.08.2018



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH,
Büddenstedt)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 9. 2018
— BS 18-092 —**

Die Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, hat mit Antrag vom 27. 6. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (vierte Linie der Thermischen Restabfall-Vorbehandlungsanlage Buschhaus [TRV Buschhaus]) beantragt.

Die bestehende dreiliniige Verbrennungsanlage soll um eine Mono-Klärschlammverbrennungsanlage als vierte Verbrennungslinie erweitert werden. Der Bedarf für die Anlage ergibt sich aus den geänderten rechtlichen Anforderungen bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. Dem künftigen Gebot einer Phosphatrückgewinnung wird dabei durch die Herstellung einer zur Phosphatrückgewinnung geeigneten Asche Rechnung getragen. Die geplante Anlage besteht aus einer Trocknungsanlage (Kapazität ca. 160 000 t/a mechanisch entwässerter Klärschlamm) und der nachgeschalteten Verbrennungsanlage (Kapazität ca. 100 000 t/a teilgetrockneter Klärschlamm). Eine Immissionsprognose hat ergeben, dass für alle betrachteten Schadstoffe entweder die Zusatzbelastung die Irrelevanzschwelle unterschreitet oder die Beurteilungswerte der 39. BImSchV unterschritten werden. Eine Schallprognose hat ergeben, dass die Zusatzbelastung durch die Anlage an allen betrachteten Immissionspunkten deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegt.

Die vierte Verbrennungslinie soll im ersten Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Verbrennungsanlage ist gemäß Nummer 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > UVP-pflichtige Vorhaben“ einsehbar.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 4. 10. bis zum 5. 11. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Helmstedt, Fachbereich Planen und Bauen, 2. Obergeschoss, Zimmer M 204, Markt 1, 38350 Helmstedt,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.
05351 17-5226;

- Stadt Schöningen, Rathaus — Altbau, 1. Obergeschoss, Zimmer 12, Markt 1, 38364 Schöningen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags, und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 4. 12. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 29. 1. 2019, 10.00 Uhr,
Herzogeninnen-Saal im Schloss Schöningen,
Burgplatz 1,
38364 Schöningen.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 868

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Lübener Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittingen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 9. 2018
— BS 18-059 —**

Die Firma Lübener Bioenergie GmbH & Co. KG, Lüben 4, 29378 Wittingen, hat mit Antrag vom 14. 4. 2018 und 4. 6. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 a und 19 BImSchG für die Änderung und die Erweiterung der Biogasanlage bei Wittingen beantragt.

Im Einzelnen sollen die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Gärproduktlagers mit gasdichter kugelförmiger Tragluftfolienabdeckung,
- der Austausch der Tragluftfolienabdeckung auf dem Gärproduktlager 1 von kegelförmig auf kugelförmig,
- durch diese beiden Maßnahmen erhöht sich die Speicherkapazität für Biogas von 1,81 t auf 11,27 t,

- des Weiteren erhöht sich die Lagerkapazität für Gärreste von 2 920 m³ auf 8 625 m³,
- die Errichtung und der Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,5 MW einschließlich Nebenanlagen (Gasaufbereitung, Aktivkohlefilter, Gaskühlung, Wärmepufferspeicher und Wärmecontainer),
- die Errichtung und der Betrieb einer Holztrocknungsanlage,
- die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Trafos,
- der flexible Betrieb der BHKW 1 und 2.

Die Biogasanlage ist als „Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle“ gemäß Nummer 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wird abweichend von der Einstufung der 4. BImSchV in Anwendung von § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die neuen Anlagenteile sollen noch in 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 4. 10. bis zum 5. 11. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Wittingen, Rathaus, Zimmer 301, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 19. 11. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht statt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

– Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 868

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rhenus SE & Co. KG, Neu Wulmstorf)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 9. 2018
– 5080026-2017-LG-38 –**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Rhenus SE & Co. KG, Am Holz 1, 21629 Neu Wulmstorf, mit der Entscheidung vom 5. 9. 2018 eine Genehmigung gemäß den §§ 10 ff. BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb eines Gefahrstofflagers.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 4. 10. bis einschließlich 18. 10. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.137, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr;

- Gemeinde Neu Wulmstorf, Zimmer 212, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf,

montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.15 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.15 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,

sowie zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Celle – Cuxhaven – Lüneburg“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 869

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Rhenus SE & Co. KG, Am Holz 1, 21629 Neu Wulmstorf, wird aufgrund ihres Antrages vom 4. 12. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 7. 6. 2018, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Gesamtlagerkapazität von 59 870 Tonnen erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

Tabelle1:

Nummer der 4. BImSchV	Stoffbezeichnung	Mengenschwelle 4. BImSchV	Beantragte Menge (t)	Lagerort
9.37	Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen	25 000	59 870	Hallen 1 bis 5
9.1.2	Aerosole (brennbare Gase oder Erzeugnisse, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten)	30 t, soweit nicht Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³	19 610	EXSL 1 bis 3
9.3.1	sehr giftige, giftige, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gemische	200 t	5 830	TOXL 1 bis 4, GSC1-X und GSC2-X

Tabelle 2:

Brandabschnitt	Lagerbereich	Zulässige Gefahrstoffe		Max. Menge
		LGK	H-Codes, H-Code-Gruppen	Gesamt M (t)
Halle 1	LAGER 1	8A, 8B, 10, 11, 12, 13	290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn)	9 060
Halle 2 a	LAGER 2	8A, 8B, 10, 11, 12, 13	290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn)	8 775
	TOXL1	6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13	290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn) 300, 310, 330, 301, 311, 331, H370, H372; EUH029, EUH031, EUH032, EUH070 (= Tox) 340, 350, 360 (Alt: CMR)	750
Halle 2 b	IBCL1 (= TOXL3)	6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13	290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn) 300, 310, 330, 301, 311, 331, H370, H372; EUH029, EUH031, EUH032, EUH070 (= Tox) 340, 350, 360 (Alt: CMR)	2 500
Halle 2 c	EXSL1 (= TOXL2)	2B, 3, 6.1A, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13	222, 223, 224, 225, 226, 229, EUH018, EUH 019 290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn) 300, 310, 330, 301, 311, 331, H370, H372; EUH029, EUH031, EUH032, EUH070 (= Tox) 340, 350, 360 (Alt: CMR)	1 250
Halle 3	LCL	8A, 8B, 10, 11, 12, 13	290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn)	3 060
	LAGER 3	8A, 8B, 10, 11, 12, 13	Gefahrstoffe nur falls Lebens-, Futtermittel oder Zubehörstoffe	6 000
	GSC1-X	4.1B, 4.2, 4.3, 5.2 (abweichend von TRGS 510 aufgrund kleiner Mengen und sicherer Verpackung)	228, 241, 242, 250, 251, 252, 260, 261, EUH001, EUH014, 290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn) 300, 310, 330, 301, 311, 331, H370, H372; EUH029, EUH031, EUH032, EUH070 (= Tox) 340, 350, 360 (Alt: CMR)	40
	GSC2-X	5.1A, 5.1B	271, 272, 290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn) 300, 310, 330, 301, 311, 331, H370, H372; EUH029, EUH031, EUH032, EUH070 (= Tox) 340, 350, 360 (Alt: CMR)	40

Brandabschnitt	Lagerbereich	Zulässige Gefahrstoffe		Max. Menge Gesamt M (t)
		LGK	H-Codes, H-Code-Gruppen	
Halle 4 a	LAGER 4 a	8A, 8B, 10, 11, 12, 13	290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn)	7 535
Halle 4 b	LAGER 4 b	8A, 8B, 10, 11, 12, 13	290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn)	2 500
Halle 4 c	EXSL2 (= TOXL4)	2B, 3, 6.1A, 6.1C, 6.1D 8A, 8B, 10, 11, 12, 13	222, 223, 224, 225, 226, 229, EUH018, EUH 019 290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn) 300, 310, 330, 301, 311, 331, H370, H372; EUH029, EUH031, EUH032, EUH070 (= Tox) 340, 350, 360 (Alt: CMR)	1 250
Halle 5	EXSL3	2B, 3, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13	222, 223, 224, 225, 226, 229, 290, 314; EUH071 (Alt: C) 400, 401, 410, 411, 412, 413, 420 (Alt: N) 315, 317, 318, 319, 335, EUH066 (Alt: Xi) 302, 304, 312, 332, 334, 336, 341, 351, 373, 361, 371; 373 (Alt: Xn)	17 110 davon 1 000 IBC

Die Anlage ist zugelassen für die Lagerung der folgenden in Tabelle 3 aufgeführten Einzelstoffe bis zur jeweiligen Höchstmenge in Spalte 3.

Hinweis:

Die maximalen Lagermengen in Spalte 3 entsprechen den Maximallagermengen der zulässigen Lagerabschnitte für entsprechende Gefahrenklassen (siehe Tabelle 2), die Maximallagermengen aus Tabelle 2 dürfen auch mit den Einzelstoffen nicht überschritten werden.

Tabelle 3:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoff	Lagerung ist in folgenden Hallen möglich	Max. Lagermenge (t)
Acrylnitril	2 c, 4 c	2 500
Alkalichlorat	2 c, 4 c	2 500
Ammoniak	2 a Toxl1, 2 b, 2 c, 3 GSC1X, GSC2x, 4 c	5 830
Fluorwasserstoff	2 a Toxl1, 2 b, 2 c, 3 GSC1X, GSC2x, 4 c	5 830
Cyanwasserstoff	2 c, 4 c	2 500
Schwefelkohlenstoff	2 c, 4 c	2 500
Brom	2 a Toxl1, 2 b, 2 c, 3 GSC1X, GSC2x, 4 c	5 830
Propylenoxid	2 c, 4 c	2 500
Acrolein	2 c, 4 c	2 500
Formaldehyd oder Paraformaldehyd (Konzentration $\geq 90\%$)	2 a Toxl1, 2 b, 2 c, 3 GSC1X, GSC2x, 4 c	5 830
Methylisocyanat	2 c, 4 c	2 500
Tetraethylblei oder Tetramethylblei	2 a Toxl1, 2 b, 2 c, 3 GSC1X, GSC2x, 4 c	5 830
1,2-Dibromethan	2 a Toxl1, 2 b, 2 c, 3 GSC1X, GSC2x, 4 c	5 830
Diphenylmethan-diisocyanat (MDI)	überall	53 870
Toluylen-diisocyanat (TDI)	2 a Toxl1, 2 b, 2 c, 3 GSC1X, GSC2x, 4 c	5 830

Die Anlage ist zugelassen für die Lagerung der unter Ziffer 2 des Anhangs 1 der 12. BImSchV genannten Einzelstoffe bis zu deren jeweiligen unteren Mengenschwelle in Spalte 4, wenn der jeweilige Einzelstoff ausschließlich den Gefahrenklassen der Tabelle 2 zugeordnet werden kann und nur bis zu den in Tabelle 2 aufgeführten Maximalmengen. Stoffe mit zusätzlichen Gefahrenmerkmalen sind nicht zugelassen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 21629 Neu Wulmstorf
 Straße: Am Holz 1
 Gemarkung: Rade
 Flur: 5
 Flurstücke: 52/5, 52/6, 60/5, 60/6, 61/11 und 61/12.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Erlaubnis nach § 18 BetrSichV,
- Baugenehmigung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelegt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(PK Immobilien GmbH, Emstek)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 9. 2018
— OL 15-117-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma PK Immobilien GmbH, Ecopark-Allee 7, 49685 Emstek, mit der Entscheidung vom 4. 9. 2018 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von 200,8 t/d auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 15, 49681 Garrel (Betreiberin: G + G Convenience GmbH & Co. KG), erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung von 74 t/Tag auf 200,8 t/Tag,
- Errichtung einer neuen Burgerlinie,
- Errichtung und Betrieb eines mit Erdgas befeuerten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,275 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von 900 kW bei gleichzeitiger Stilllegung eines vorhandenen veralteten Heizkessels und
- Errichtung und Betrieb einer neuen Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Ammoniak von 0,45 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 27. 9. bis einschließlich 10. 10. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, Zimmer 31, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 872

Anlage**I. Tenor**

1. Der Firma PK Immobilien GmbH, Ecopark-Allee 7, 49685 Emstek, wird aufgrund ihres Antrages vom 10. 5. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 20. 3. 2018, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 200,8 t/d erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung der bisher baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen von 74 t pro Tag auf 200,8 t/Tag,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Burgerlinie,
- Errichtung und Betrieb eines mit Erdgas befeuerten Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,275 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von 900 kW bei gleichzeitiger Stilllegung eines vorh. veralteten Heizkessels,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Ammoniak von 0,45 Tonnen und
- Errichtung und Betrieb eines Trafos, eines Kondensators und eines Pufferspeichers.

Standort der Anlage ist:

Ort: 9681 Garrel
Straße: Industriestr. 15
Gemarkung: Garrel
Flur: 48
Flurstücke: 41/2, 42/2.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO und die Indirekteinleitungserlaubnis des nicht-häuslichen Abwassers nach § 58 WHG ein.

Abwassereinleitungsstelle:

Gemarkung: Garrel
Flur: 48
Flurstück: 41/2
Abwasserherkunftsbereich: Anhang 31.

Kühlwassereinleitungsstelle in Schmutzwasserkanalisation:
Übergabeschacht zur Abwassergesellschaft Garrel GmbH:

UTMS Hochwert: 5866638,51
Rechtswert: 434331,86.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren [Ems])****Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 9. 2018
— OL 17-218-01 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems), hat mit Schreiben vom 19. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten und Zerlegen von Tieren (Hähnchen) auf dem Grundstück in 49733 Haren (Ems), Im Industriepark 1, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6 und 29, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 1 070 t/d auf 1 400 t/d, je Schlachtlinie soll die Stundenkapazität von 13 500 auf 15 000 Tiere erhöht werden,
- Anpassung der Maschinenteknik für die beantragte Kapazitätserhöhung,
- Bau und Betrieb eines dritten Belebungsbeckens für die Betriebskläranlage sowie Anpassung der dafür nötigen Technik,
- Einbau eines Aktivkohlefilters in den Abluftschacht der Räucheranlage der Wurstproduktion,
- Aufstellung von drei zusätzlichen Verdampfern in der vorhandenen Kälteanlage,
- Verzicht auf die Errichtung des bereits genehmigten Convenience-Produktionsgebäudes für vier Produktionslinien einschließlich zweier thermischer Nachverbrennungsanlagen und einer Ammoniakkälteanlage mit einer Ammoniakfüllmenge von 12 t.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauliche Maßnahmen zur Errichtung des dritten Belebungsbeckens wurde beantragt.

Die Änderung und die Erweiterung der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund Nummer 7.13.1 i. V. m. Nummer 13.1.1 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsschutz-Gutachten über die Lärmeinwirkungen durch einen erweiterten Geflügelschlachthof,
- Immissionsschutz-Gutachten über die Geruchsmissionen,
- Messbericht über die Durchführung von Rastermessungen,
- Prognose der Immissionsbelastungen für Stickstoffdioxid, Ammoniak und der Stickstoff-Deposition,
- Bericht über die Durchführung von internen Emissionsmessungen von 2011,
- Gutachten zur Prognose der Staubmissionen sowie zu Emissionen und Immissionen von Bioaerosolen und biologischen Agenzien,
- UVP-Bericht,
- Fachbeitrag zur Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8) (EG-Wasserrahmenrichtlinie),
- Sicherheitstechnische Stellungnahme.

Des Weiteren liegen bereits Stellungnahmen von folgenden Behörden vor, die mit ausgelegt werden:

- Stellungnahme der Stadt Haren (Ems) vom 11. 1. 2018,

- Stellungnahme des Landkreis Emsland vom 26. 1. 2018 zum UVP-Bericht,
- Stellungnahmen des Landkreis Emsland vom 20. 3. 2018 und 10. 8. 2018,
- Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, vom 17. 8. 2018.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 27. 9. bis zum 26. 10. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 301, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **27. 9. 2018** und endet mit Ablauf des **26. 11. 2018**, schriftlich geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 9. 1. 2019, ab 10 Uhr
im Ratssaal der Stadt Haren (Ems),
Neuer Markt 1,
49733 Haren (Ems),**

erörtert. Sollte die Erörterung am 9. 1. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Naturgas MZS GmbH, Melle)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 5. 9. 2018
— 18-007-01/Ev —**

Die Naturgas MZS GmbH, Sondermühlener Straße 81, 49326 Melle, hat mit Schreiben vom 19. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49326 Melle, Gemarkung Schlochtern-Wellingholzhausen, Flur 1, Flurstücke 25/7 und 25/6.

Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit 1,572 MW Feuerungswärmeleistung und damit verbunden die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Anlage auf 2,848 MW sowie die Installation eines Gasspeicherdachs mit einem Fassungsvermögen von 3,21 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium Nummer 2.3.4 (Landschaftsschutzgebiet „LSG OS 29, Waldgebiete bei Schlochtern“) der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der zusätzliche Verbrennungsmotor dient der Abdeckung von Spitzenlasten im Versorgungsnetz (Flex-Betrieb), im Jahresmittel werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe emittiert. Das Abgas der Verbrennungsmotoren wird katalytisch gereinigt. Die Installation des Gasspeicherdachs auf dem Gärrestbehälter bewirkt eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 874

Berichtigung

**Berichtigung
des RdErl. Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens
zur Erteilung einer Erlaubnis
nach dem Heilpraktikergesetz**

Der RdErl. des MS vom 18. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 820) — VORIS 21064 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 11.1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 110“ durch die Angabe „Nummer 1.5“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 874

Stellenausschreibungen

Die **Niedersächsische Landesmedienanstalt** sucht möglichst zum
1. 12. 2018

eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter für die Verwaltungsabteilung (bis EntgeltGr. 13 TV-L).

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.nlm.de.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Krebs, Tel. 0511
28477-21, zur Verfügung.

Da das Auswahlverfahren im Rahmen eines Assessment-Centers
durchgeführt wird, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen
Unterlagen **bis zum 6. 10. 2018** ausschließlich per E-Mail an
f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Service-
gesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 875

Die **Stadt Friesoythe** ist mit rd. 22 000 Einwohnerinnen und Ein-
wohnern das Mittelzentrum im Norden des Oldenburger Münsterlan-
des und hat den Rechtsstatus einer selbständigen Gemeinde. Die Ver-
waltung versteht sich als modernes und bürgerorientiertes Dienstleis-
tungsunternehmen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen
Zeitpunkt

eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachbereich 3 (Stadtentwicklung).

Der Fachbereich 3 — Stadtentwicklung — umfasst die Bereiche
Bauverwaltung, Stadtplanung, Bautechnik, Baubetrieb sowie Grund-
stücks- und Gebäudemanagement. Darüber hinaus sind dem Fachbe-
reich 3 als städtische Einrichtungen die Kläranlage und der Baube-
triebshof zugeordnet.

Die Fachbereichsleiterin 3 oder der Fachbereichsleiter 3 ist Budget-
verantwortliche oder Budgetverantwortlicher und Fachvorgesetzte
oder Fachvorgesetzter für das ihr oder ihm anvertraute Personal. In
dieser Funktion verantwortet sie oder er den geordneten Geschäfts-
gang in der Bauleitplanung, im Bauplanungsrecht, im Bauordnungs-
recht, in der Verkehrsplanung, in der Zusammenarbeit mit Ingenieur-
büros, in der öffentlichen Auftragsvergabe sowie in der Stadtsanierung
und Dorferneuerung.

Wir suchen eine entscheidungsfreudige, engagierte und belastbare
Persönlichkeit, die über mehrjährige berufliche Führungsverantwor-
tung in fachlicher und/oder personeller Hinsicht verfügt und Freude
am Umgang mit Menschen hat.

Sie haben ein abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachhochschulstu-
dium — Master oder Dipl.-Ing. (TU) bzw. Bachelor oder Dipl.-Ing. (FH).

Ihr Profil:

- mehrjährige berufliche Erfahrungen in der Kommunalverwaltung
oder in der sonstigen öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise im
hochbautechnischen Bereich mit Bezug zu den o. g. Arbeitsfeldern,
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Ver-
waltungsleitung und den politischen Gremien,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Terminen außerhalb
der üblichen Arbeitszeiten.

Für die unbefristet zu besetzende Vollzeitstelle stellen wir eine qua-
lifikations- und leistungsgerechte Vergütung in Aussicht.

Bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist ebenso
eine Verbeamtung möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher
Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 6. 10. 2018** unter der An-
gabe Ihrer Gehaltsvorstellungen an den Bürgermeister der Stadt Frie-
soythe, Herrn Sven Stratmann, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Frie-
soythe.

— Nds. MBl. Nr. 33/2018 S. 875

Bekanntmachungen der Kommunen**Verkündung für das Gebiet des Landkreises Goslar****Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Harly“
in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel****Vom 24.08.2018**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193 vom 10.06.2013), zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Wolfenbüttel verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Stadt Goslar im Landkreis Goslar sowie die in der Gemeinde Schladen-Werla im Landkreis Wolfenbüttel werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harly“ erklärt.
- (2) Teile des LSG „Harly“ sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 123 „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (DE3929-331). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. Die ergänzende Sicherung des FFH-Gebietes ist über das NSG „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ erfolgt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 860 ha.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ergibt sich aus dem beiliegenden maßgeblichen Kartensatz der AK 5 bestehend aus 15 Detailblättern im Maßstab 1 : 5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Bandes. Der grobe Grenzverlauf wird durch die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 bestimmt. Die Fläche des LSG ist grau markiert und ebenfalls mit einem grauen Band verstärkt, das außerhalb des LSG liegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mitveröffentlicht (**Anhang A**).
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (Teilbereich Harly) liegen, sind in den maßgeblichen Karten sowie der Übersichtskarte schraffiert dargestellt.

§ 3**Schutzgegenstand, Gebietscharakter
und Schutzzweck**

- (1) Der Höhenzug „Harly“ gehört zu den geologischen Schmalsätteln und liegt im Subherzyna Becken, das sich über eine Breite von 50 km und eine Länge von 100 km nördlich des Harzes erstreckt. Der Harly verläuft ungefähr in West-Ost-Richtung und damit parallel zum Harz. Im Westteil ist durch den Aufstieg des Salzes und die damit verbundene Heraushebung eine mesozoische Abfolge an der Erdoberfläche sichtbar: Unterer, Mittlerer und Oberer Buntsandstein sowie Unterer, Mittlerer und Oberer Muschelkalk. Im Quartär lagerten in den Kaltzeiten Gletschervässer eiszeitliche Schotter ab. Von den Gletschern ström-

ten Schmelzwässer ab, die Material der Grundmoränen transportierten und vor den Gletschern ablagerten. Diese Schotter treten nördlich des Harlyberges auf. Während der Perioden ohne Vergletscherung (Warmzeiten) konnten sich die Terrassenschotter der Oker bilden. Sie bestehen hauptsächlich aus Gesteinen des Harzes mit einer Korngröße im Kies-Bereich. Oft werden die Terrassenschotter von Löß bedeckt. Die relativ „weichen“ Gesteine des Oberen Buntsandsteins wurden erodiert, sodass ein geschütztes Längstal entstand. Am Harly-Südhang breitet sich in einer Höhenlage von etwa 160–220 m NN ein trockenwarmer Hangwald aus. Zu den besonderen Kennzeichen dieses Waldtyps gehört das Auftreten der Elsbeere; in der Bodenvegetation ist das stellenweise zahlreiche Auftreten des Blauroten Steinsamens und der Türkenbund-Lilie bemerkenswert. Das Waldgebiet mit Buchen- und Eichenmischwäldern auf Sand- und Kalkgesteinen ist vielfältig, am Südrand des Harlyberges mit zahlreichen Spuren des früheren Kalibergbaus (Stollen, Halden, Einsturztrichter u. a.) und alten Steinbrüchen. Einbezogen wurde der naturnahe Abschnitt des Weddebachs und in diesem Zusammenhang auch das überwiegend naturnahe Waldstück am Motten- und Heisterberg im Süden. Das Gebiet wurde als Natura 2000-Gebiet vorrangig ausgewählt aufgrund des Vorkommens einer gut ausgeprägten Kalktuffquelle und des großflächigen Bestandes der ebenfalls im Naturraum „Nördliches Harzvorland“ defizitären Waldmeister-Buchenwälder. Darüber hinaus kommen weitere bedeutsame Lebensraumtypen (LRT), insbesondere von Hainsimsen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Erlen-Eschenwald vor.

Die Wälder sind von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Süden liegen zwei Streuobstwiesen. Der Landschaftskomplex aus Wäldern und umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weist durch sein abwechslungsreiches Relief, seine zahlreichen Hecken, Einzelbäume, unbefestigten Fahrwegen mit ausgeprägten Saumstreifen und eingestreuten Grünland- und Ackerflächen eine große Eigenheit und Schönheit auf. Viele Arten der strukturreichen Feldflur wie Feldlerche, Wiesenschafstelze, Neuntöter und auch Feldhase kommen hier noch in guten Bestandsdichten vor. Die Grenze zwischen den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel verläuft im nordwestlichen Teil durch das Schutzgebiet. Der Bereich westlich von Beuchte im Landkreis Wolfenbüttel zeichnet sich durch eine hohe Dichte von wertvollen Landschaftselementen aus. Die Fließgewässer Weddebach, der Hellebach und der Mühlengraben bilden zusammen mit den 3 Teichen an der Oberen Schierksmühle einen Verbund von Wasserlebensräumen für viele Fisch- und Amphibienarten. Weiterhin gibt es hier mehrere kleine Wälder und Gehölzbestände, z. B. am Stadtberg, am Hellebach mit Kopfweiden, am Weddebach mit Galeriewald und im Bodenabbau, die als Lebensraum für viele Vogel- und Säugetierarten dienen. Das Relief der Landschaft ist vielgestaltig und abwechslungsreich und spiegelt mit seinen Kuppen und Einschnitten auch die Geologie wider, so haben z. B. Ackerbereiche am Stadtberg ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufgrund der trockenen Standortverhältnisse. Einen großen Bereich nehmen der bestehende Bodenabbau und seine genehmigte Erweiterungsfläche (z. Z. noch Acker) nach Osten hin ein. Dieser Abbau soll nach seiner Beendigung als naturnahe Fläche mit mageren Kies-, Wasser-, und Gehölzflächen erhalten bleiben.

(2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines Teils des Netzes Natura 2000, die Erhaltung, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes. Damit tragen auch die landwirtschaftlichen Flächen um den bewaldeten Harly herum zum Biotopverbund in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel bei. Durch den geschützten Gürtel um den bewaldeten Harly wird zum einen das Landschaftsbild des Harly aber auch seiner Umgebung erhalten. Eine Bebauung des Landschaftsschutzgebietes soll in der Regel ausgeschlossen sein.

(3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist:

- die Erhaltung und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubmischwälder mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten,
- die Erhaltung und die Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
- die Erhaltung von unbebauten landwirtschaftlichen Freiflächen als Lebensraum für auf Offenland spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
- die Schaffung von Vernetzungszonen für sensible Biotope,
- die Erhaltung und die Entwicklung von Dauergrünland,
- die Erhaltung von Ackerflächen mit möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen und Säumen aus Kräutern und Gräsern,
- die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtfeldern sowie einer natürlichen Fischbiozönose,
- die Erhaltung und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Habitate, Lebens- und Fortpflanzungsstätten (z. B. Höhlen und Stollen) gefährdeter Tierarten, wie z. B. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Feldhase (*Lepus europaeus*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Grauspecht (*Picus canus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und gefährdeter Pflanzenarten inklusive Ackerwildkräuter unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge,
- die Erhaltung und die Verbesserung der Biotopvernetzung (Biotopverbund),
- die Erhaltung des Bodenreliefs, Erhaltung seltener Böden auf den Waldstandorten,
- die Erhaltung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters (Landschaftsbild),
- die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.

Der besondere Schutzzweck findet auch Anwendung auf die nachstehenden Tier- und Pflanzenarten, die in lebensfähigen Populationen erhalten und entwickelt werden sollen:

Säugetiere:

- Wildkatze (*Felis silvestris*): Das Gebiet ist Durchzugsgebiet der Wildkatze. Nachweise sind aus den Wäldern bzw. Höhenzügen südöstlich und westlich des Harly bekannt. Es besteht die Tendenz zur Ausweitung des Lebensraumes.

Vögel:

- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*).

Fische:

- Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*)
- Elritze (*Phoxinus phoxinus*)
- Gründling (*Gobio gobio*)
- Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
- Schmerle (*Barbatula barbatula*).

Pflanzen:

- Aufrechter Ziest (*Stachys recta*)
- Erbsen-Wicke (*Vicia pisiformis*)
- Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*)
- Hirschwurz (*Peucedanum cervaria*)
- Nordisches Labkraut (*Galium boreale*)
- Purpurknabenkraut (*Orchis purpurea*)
- Verschiedenblättriger Schwingel (*Festuca heterophylla*)
- Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
- Wild-Birne (*Pyrus pyraster*)
- Wollige Kratzdistel (*Cirsium eriophorum*): in Magerrasen-Fragmenten am südlichen Waldrand.

(4) Große Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

Besonderer Schutzzweck speziell für das europäische FFH-Gebiet (Erhaltungsziele) im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- der folgenden wertbestimmenden prioritären (*) LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

7220* Kalktuffquellen

- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Quelle und eines naturnahen Quellbachs mit einer guten Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation der Starknervmoosfluren (*Cratoneurion*), im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichtern und Quellwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sollen in stabilen Populationen vorkommen. Die natürliche Morphologie und die Sinterbildungen sollen erhalten bzw. entwickelt werden.

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch die Erhaltung und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) zu erzielen.
- Erhaltung und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zweischichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Erle und Esche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Hainbuche oder Vogelkirsche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mittelspecht (*Picoides medius*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Winkelsegge (*Carex remota*) kommen in stabilen Populationen vor.

- und der folgenden wertbestimmenden LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

- Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen (Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase) in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz, von Höhlenbäumen, der Sonderstandorte und Randstrukturen z. B. nasse Senken, Steilhänge, der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt) und der weitgehend natürlichen Bodenstruktur. Ziele sind natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreiche Waldränder einschließlich ihrer typischen Tierarten wie den Höhlenbrütern Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*) sowie Waldschmetterlingen wie dem Großen Schillerfalter (*Apatura iris*),
- Erhaltung und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Rot-Buche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Feldahorn, Hainbuche oder Esche, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Grauspecht (*Picus canus*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) kommen in stabilen Populationen vor.

9130 Waldmeister-Buchenwälder

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Waldmeister-Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, frischen bis grundfeuchten, zum Teil wechselseuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.
- Die Bestände umfassen verschiedene natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte, einheimische und lebensraumtypische Baumarten wie Esche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten mesophiler Buchenwälder frischer bis feuchter Standorte, wie Buschwindröschen, Waldmeister, Flattergras sowie teilweise Bärlauch und Märzenbecher. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist mit Ausnahme der Eiche ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Kennzeichnende Pflanzenarten sind Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Wald-

meister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Waldgerste (*Hordelymus europaeus*), Haselwurz (*Asarum europaeum*), Zahnwurz (*Cardamine pentaphyllos*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Bärlauch (*Allium ursinum*) und Leberblümchen (*Hepatica nobilis*).

9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder

- Erhaltung und Entwicklung des (unzerschnittenen) störungsarmen, strukturreichen Orchideen-Kalk-Buchenwaldes auf trockenwarmem, flachgründigen Kalkstandort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil insbesondere an stehendem Starkholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Finger-Segge (*Carex digitata*), Weiße Schwalbenwurz (*Cynanchum vincetoxicum*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*) und Gemeiner Seidelbast (*Daphne mezereum*).

9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Kennzeichnende Pflanzenarten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellana*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Zittergras-Segge (*Carex brizoides*), Kleine Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Erdbeer-Fingerkraut (*Potentilla sterilis*).

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichenmischwälder mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhaltung und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltiger Waldränder zu erzielen.
- Erhaltung und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Gemeine Esche, Feldahorn oder Winterlinde, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die

charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*), Waldbingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*) kommen in stabilen Populationen vor.

- der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*):

- die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art,
- Erhaltung der bekannten Brutvorkommen und Entwicklung weiterer Vorkommen,
- Erhaltung und Entwicklung eines hohen Angebots wärmebegünstigter, sommerwarmer Bruthabitate in Form von abgestorbenen Wurzelkörpern, aufrecht stehendem Totholz und Stubben von Laubbäumen, vorrangig in lichten, wärmebegünstigten Alteichenbeständen mit vielen Totbäumen (z. B. süd-exponierte Waldränder, Baumreihen, Einzelbäume), in denen Schattbaumunterstand fehlt,
- Erhaltung des vorhandenen Flächenanteils an Eichenbeständen und langfristige Erhöhung der Eichenbestandesfläche,
- Erhaltung von Saftfluss-Bäumen,
- Erhaltung von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen,
- Erhaltung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers bei Holzeinschlagsarbeiten;

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):

- Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population.

Bezogen auf potenzielle Wochenstubenquartiere

- Schaffung und Erhöhung der Anzahl potenzieller Wochenstubenquartiere durch Erhöhung des Höhenbaum- und Altholzanteils, 40 bis 60 Festmeter Höhlenbäume, Alt- und Totholz (Habitatbäume) pro Hektar,
- Sicherung und Kennzeichnung der Bäume mit Wochenstubenquartieren,
- Schaffung potenzieller Wochenstubenquartiere durch Anbringen von temporären Fledermauskästen bis zum Nachwachsen natürlicher Baumhöhlen,
- Vernetzung von isolierten Vorkommen.

Bezogen auf Winterquartiere

- Erhöhung der Individuenanzahl in Winterquartieren,
- Erhöhung der Anzahl geeigneter Winterquartiere,
- Fledermausgerechter Verschluss bzw. Sicherung von Winterquartiereingängen,
- Optimierung der vorhandenen Winterquartiere.

Bezogen auf die Lebensräume der Art

- Schaffung und Erhaltung von produktiven, reich gegliederten Wäldern mit hohem Anteil an Laubwaldarten und vollständigem Kronenschluss, einer im Sinne von Artenvielfalt, Höhe und Abstufung abwechslungsreichen Strauchschicht, sowie einem großen Insektenvorkommen. Außerdem stellen natürliche Grenzlinien im Inneren oder am Rand der

Waldbestände z. B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar, die deshalb zu erhalten und zu fördern sind. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik.

Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Wedde und Heisterbach), mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern (Wedde und Heisterbach), mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Harly, Ecker- und Okertal“ im LSG „Harly“ sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 4 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen Schutzzwecks im gesamten Schutzgebiet die nachfolgenden Handlungen verboten:
 1. die Natur oder den Naturgenuss durch ungebührlichen Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, u. a. durch das Anlegen oder Aufsuchen von Geocaches nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist unvermeidbarer Lärm z. B. durch Wegebau- und land- und forstwirtschaftliche Arbeiten,
 2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen,
 3. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und der Fischerei oder im Rahmen des Bildungsauftrages der NLF erforderlich ist,
 4. abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad (auch E-Bike) zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen i. S. des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder

- Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine,
5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen. Die Länge der Hundeleine darf 5 m nicht überschreiten,
 6. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien, die der Entsorgung zuzuführen sind, wegzwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Material zum Wegebau sowie zum Hochsitzbau für maximal 6 Monate nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Anzeige ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Zwischenlagerung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Als Abfall i. S. dieser Verordnung gilt nicht die Zwischenlagerung von Boden und Pflanzenteilen im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Land- und Forstwirtschaft,
 7. Luftfahrzeuge i. S. des § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz i. d. F. vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), Hängegleiter und andere Fluggeräte zu starten und zu landen, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Gebiet mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 m zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald unter Beachtung der Anzeigepflicht nach **Anhang B** (1) b) Nr. 2 dieser Verordnung.
 8. bauliche Anlagen aller Art, insbesondere Windkraftanlagen, zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen oder landwirtschaftlichen Kulturbegründung oder -erhaltung ist erlaubt,
 9. Klärschlamm und Rübenerde auf Dauergrünland einzubringen,
 10. Dauergrünland sowie Streuobstwiesen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubringen,
 11. Bodenbestandteile außerhalb von Ackerflächen, mit Ausnahme von Grabenaushub im Rahmen der Unterhaltung, einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern,
 12. die Seitenbereiche von Wegen und Straßen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. zu mähen. Ausgenommen sind Mäharbeiten im Rahmen der Funktionssicherung an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
 13. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume außerhalb des Waldes i. S. von § 2 NWaldLG zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 4 und von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 10 dieser Verordnung,
 14. das Anbringen von Schildern und Werbung an Bäumen. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung verwiesen,
 15. die Bodendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer im Freien anzuzünden. Ausgenommen sind die traditionellen Osterfeuer an folgenden Orten:
 - Gemarkung Lengde, Flur 9, Flurstück 34,
 - Gemarkung Beuchte, Flur 6, Flurstück: 112/54.
16. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen aller Art einzubringen. Ausgenommen ist die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes. Hiervon ausgenommen sind nach § 7 dieser Verordnung freigestellte Maßnahmen. Hinsichtlich der nicht gewerbsmäßigen Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf wird auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 39 Abs. 3 und 4 BNatSchG verwiesen,
 17. Wald (einschließlich der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten Gehölzen im forstlichen Sinne zu bestocken,
 18. Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten (z. B. Schwarzstorch und Rotmilan) im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten. Ganzjährig dürfen in einem Abstand von 200 m um den Horst bzw. im Nestbereich keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Kahlschlag und Erschließungsmaßnahmen). Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind auch geringere als die genannten Abstände zulässig,
 19. erkennbare Horst- und Höhlenbäume zu fällen, auch soweit nur noch Horstreste deutlich erkennbar sind,
 20. Laub- in Nadelwald umzuwandeln,
 21. Still- und Fließgewässer, Quellen, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung des § 7 Nr. 5 dieser Verordnung,
 22. Felsen (auch in Steinbrüchen) oder geomorphologische Besonderheiten zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
 23. Freileitungen und Erdkabelleitungen neu zu errichten oder neu zu trassieren.
- (4) Ergänzend zu § 4 Abs. 1 bis 3 sind im FFH-Gebiet innerhalb der bestehenden LRT nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung folgende Handlungen verboten:
1. Den Erhaltungszustand der in § 3 dieser Verordnung genannten wertbestimmenden LRT und der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) im FFH-Gebiet zu verschlechtern.
 - a) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) und die Mopsfledermaus gelten zudem die Regelungen des Anhangs B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - b) Im LRT 7220* sowie im Umkreis von 10 m ist das Befahren und Betreten, auch im Rahmen der forstlichen Nutzung, verboten.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. das Aufstellen und Anbringen von Werbeeinrichtungen und Hinweisschildern, mit Ausnahme von Wege- kennzeichnungen und -sperrungen und von landwirtschaftsbezogenen Schildern auf Ackerflächen bis zu einer Größe von einem halben Quadratmeter,
 2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 3. archäologische Grabungen,
 4. die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern abseits der tatsächlich öffentlichen Wege innerhalb des FFH-Gebietes,

5. Neu- und Ausbau von Weideunterständen,
 6. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald.
 7. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Neuanlage von Drainagen, die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen oder die Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung nach § 7 Nr. 5 oder die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit dieser Anlagen handelt,
 8. der Holzeinschlag, das Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzerwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres,
 9. die Durchführung von Erstaufforstungen sowie die Neuanlage von Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen größer als 2 ha, Weihnachtsbaumkulturen oder anderen Sonderkulturen,
 10. die Neuanlage oder Änderung von Still- und Fließgewässern, Gräben und Röhrichten,
 11. Versorgungsleitungen, die nicht unter das Verbot des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 23 dieser Verordnung fallen, zu errichten oder neu zu trassieren,
 12. die gewerbliche Entnahme von Bärlauch im Rahmen der forstlichen Nebennutzung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Schutzgegenstand des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) gelten die Anzeigepflichten nach Anhang B Abs. 1 lit. b) dieser Verordnung.

§ 7

Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im LSG sind freigestellt:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer, dessen Beauftragte sowie durch Vertreter von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Belange.
3. Die Bewirtschaftung des Harly-Turms in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde.
4. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Versorgungsleitungen, der fachgerechte Rückschnitt von Hecken und Bäumen an Wegen sowie der Straßen — insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils — im Rahmen geltender Vorschriften unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 11 und 12 oder des Anhangs B (1) lit. b) Nr. 4 dieser Verordnung.
5. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Beachtung der § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 21 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 sowie der Anforderungen des § 9 dieser Verordnung.
6. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 11 NWaldLG sowie unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 17 bis 20 und § 4 Abs. 4 Satz 1

Nr. 1, der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nrn. 8, 9 und 10, der Anforderungen nach § 9 und der Regelungen des Anhangs B sowie unter besonderer Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung. Darüber hinaus sind alle Maßnahmen freigestellt, die im mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan enthalten sind.

7. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 9 und 10, des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 7 sowie der Anforderungen nach § 9 dieser Verordnung.
8. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente. Die Neuanlage von Wildäckern ist nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
9. Die ordnungsgemäße Fischereiliche Nutzung und Hege der im LSG gelegenen Gewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer unter folgenden Vorgaben:
 - a) Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 - b) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
10. Die von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
11. Keinen Einschränkungen nach dieser Verordnung unterliegt die Rohstoffgewinnung innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 festgesetzten „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-LRT, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen durch die zuständige Naturschutzbehörde in Maßnahmenblättern festgelegt werden. Für Landeswaldflächen ist ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten maßgeblich. Die Grundstückseigentümer und ihre Interessenverbände sind einzu beziehen.
- (2) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen sind Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-LRT und Anhang II-Arten.
- (3) Die Erreichung der in § 3 dieser Verordnung genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen sowohl durch diese Verordnung als auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (4) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.
- (5) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund von Vorschriften des BNatSchG, Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 9

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. des Artikels 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.

- (2) Projekte oder Pläne, auch wenn Sie außerhalb des FFH-Gebietes liegen, sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchgeführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.

derliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchgeführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Strafbarkeit

- (1) Die in § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich schädigen, als Straftaten verfolgt.
- (2) Die Straftat wird gemäß § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 13

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harli“ in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel vom 15.07.1966 wird aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2018, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel und nach der Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt, in Kraft.

Goslar, den 24.08.2018

Landkreis Goslar

Der Landrat

gez.

Thomas Brych

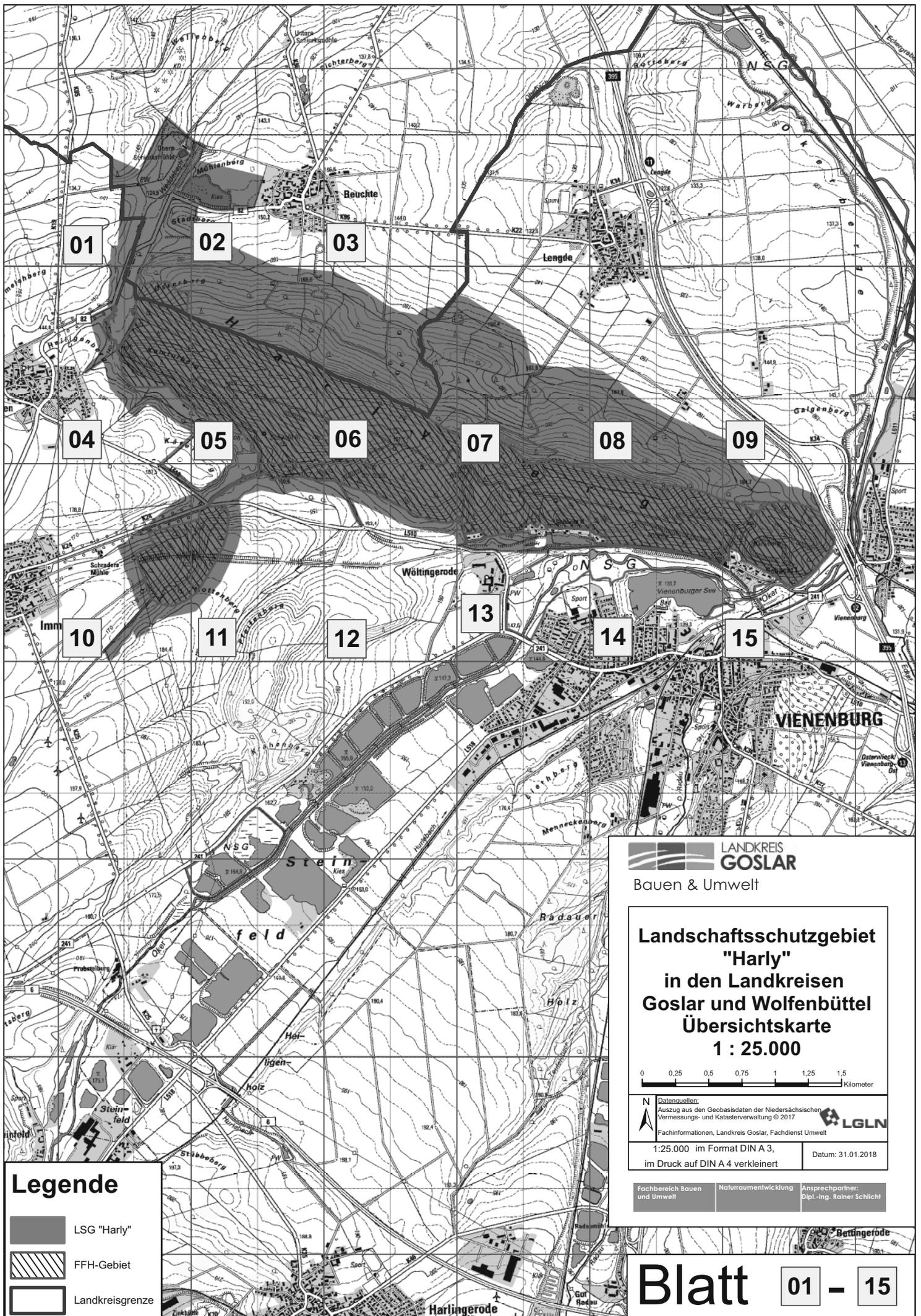
Anhang A

zu § 2 der LSG-Verordnung „Harly“ in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel

zum amtlichen Kartenwerk im Maßstab 1 : 5.000 im Format DIN A 3, im Druck auf DIN A 4
verkleinert (15 Kartenblätter, Kartengrundlage sind die AK 5 in Farbe und die ALKIS

Flurstücke)

mit 1 Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 im Format DIN A 3, im Druck auf DIN A 4
verkleinert

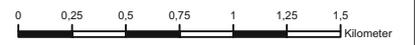


Legende

-  LSG "Harly"
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze

LANDKREIS GOSLAR
Bauen & Umwelt

Landschaftsschutzgebiet "Harly" in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel
Übersichtskarte 1 : 25.000



Datenquellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt

1:25.000 im Format DIN A 3, Datum: 31.01.2018
im Druck auf DIN A 4 verkleinert

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Rainer Schlicht

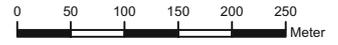
Blatt 01 - 15

Legende

-  LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  Landkreisgrenze
-  FFH-Gebiet

Landschaftsschutzgebiet "Harly" in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel

Blatt 01



Entnommen:
Abzug aus den Ortsplänen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017
Fachreferenten, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt



1:5.000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert

Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt

Naturraumentwicklung

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



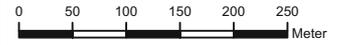
01

Legende

-  LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze

Landschaftsschutzgebiet "Harly" in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel

Blatt 02



Datenerstellung:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katastervermessung © 2017
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt



1:5.000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



Legende

 LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)

 FFH-Gebiet

 Landkreisgrenze

Landschaftsschutzgebiet "Harly" in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel

Blatt 03

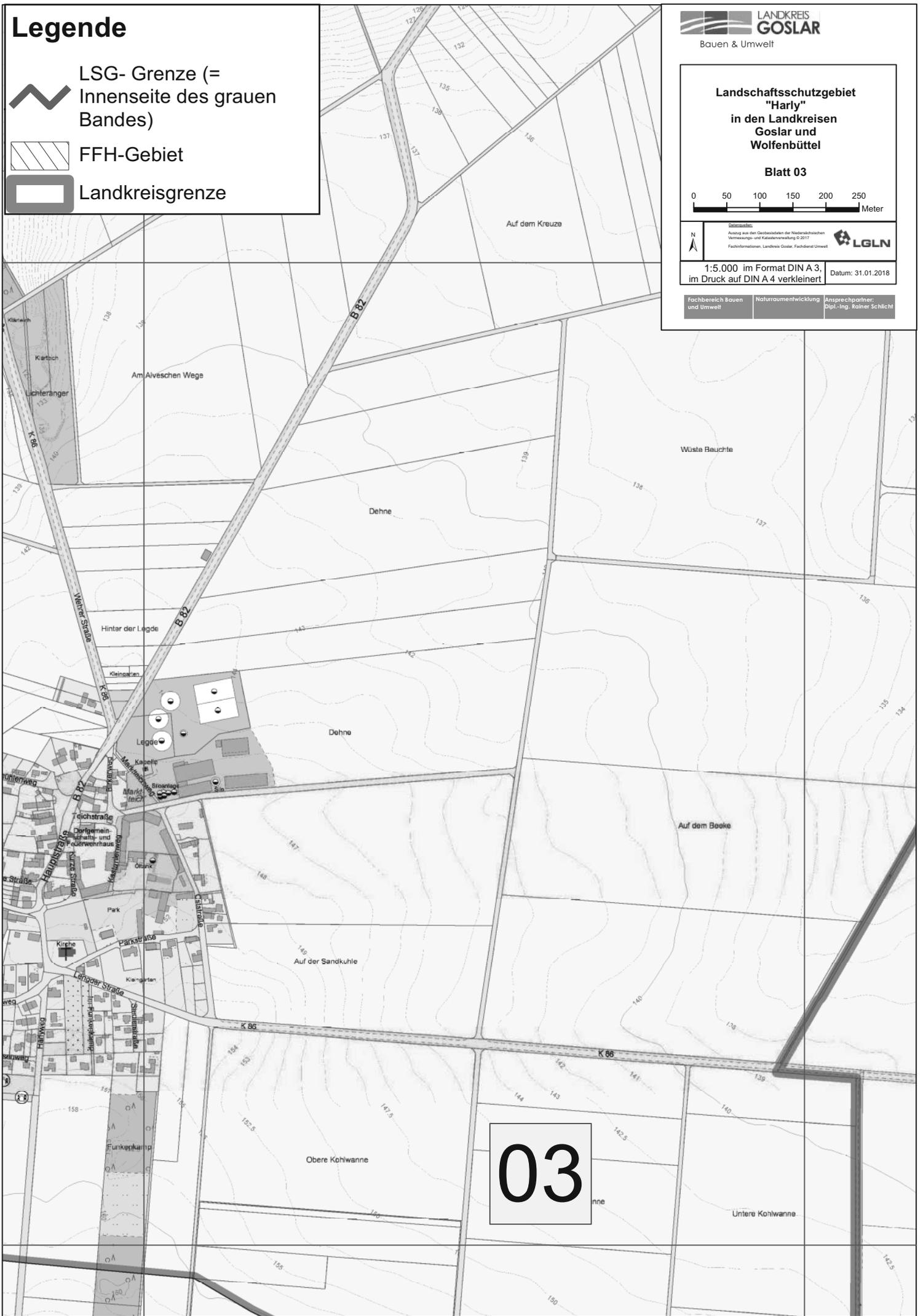


Datenquelle:
Auszug aus den Großskizzen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 0/2017
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt

1:5.000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



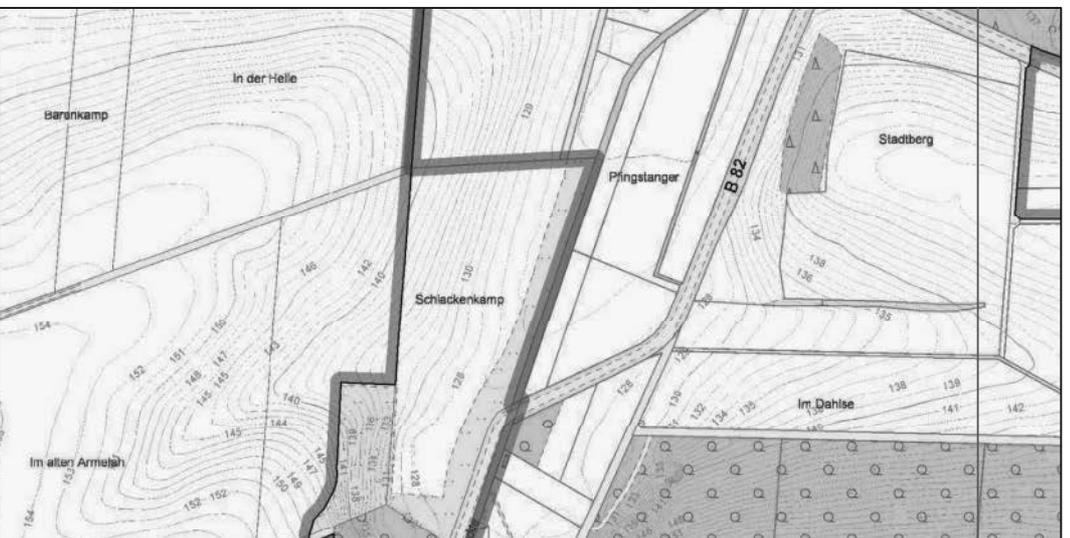
**Landschaftsschutzgebiet
"Harly"
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 04



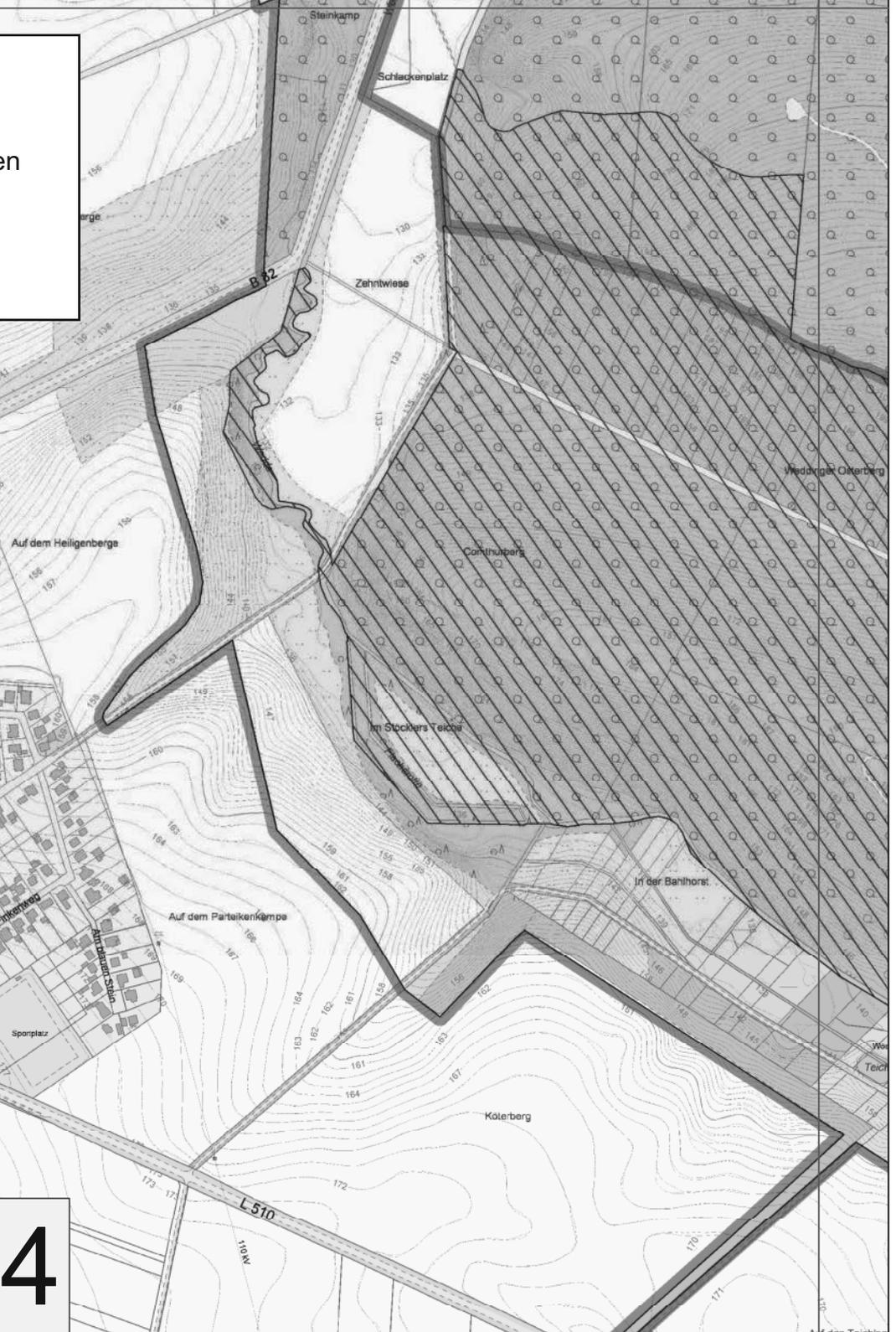
1:5.000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturlandschaftsentwicklung Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Rainer Schlicht

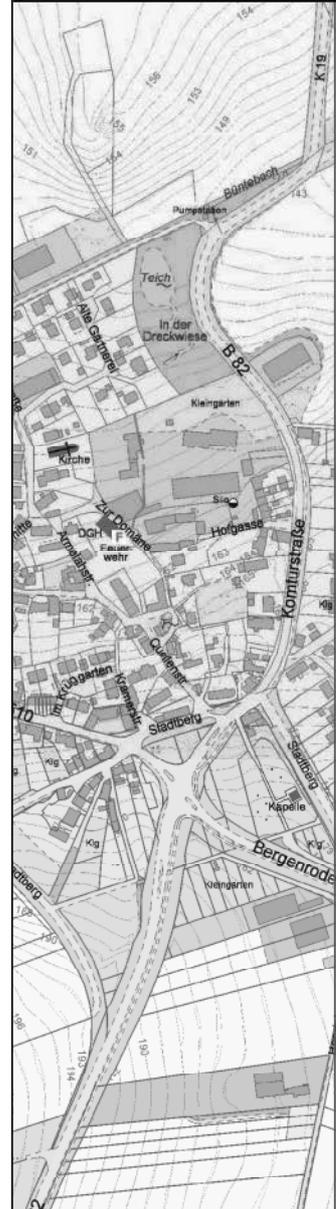


Legende

-  LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze



04



**Landschaftsschutzgebiet
 "Harly"
 in den Landkreisen
 Goslar und
 Wolfenbüttel**

Blatt 05

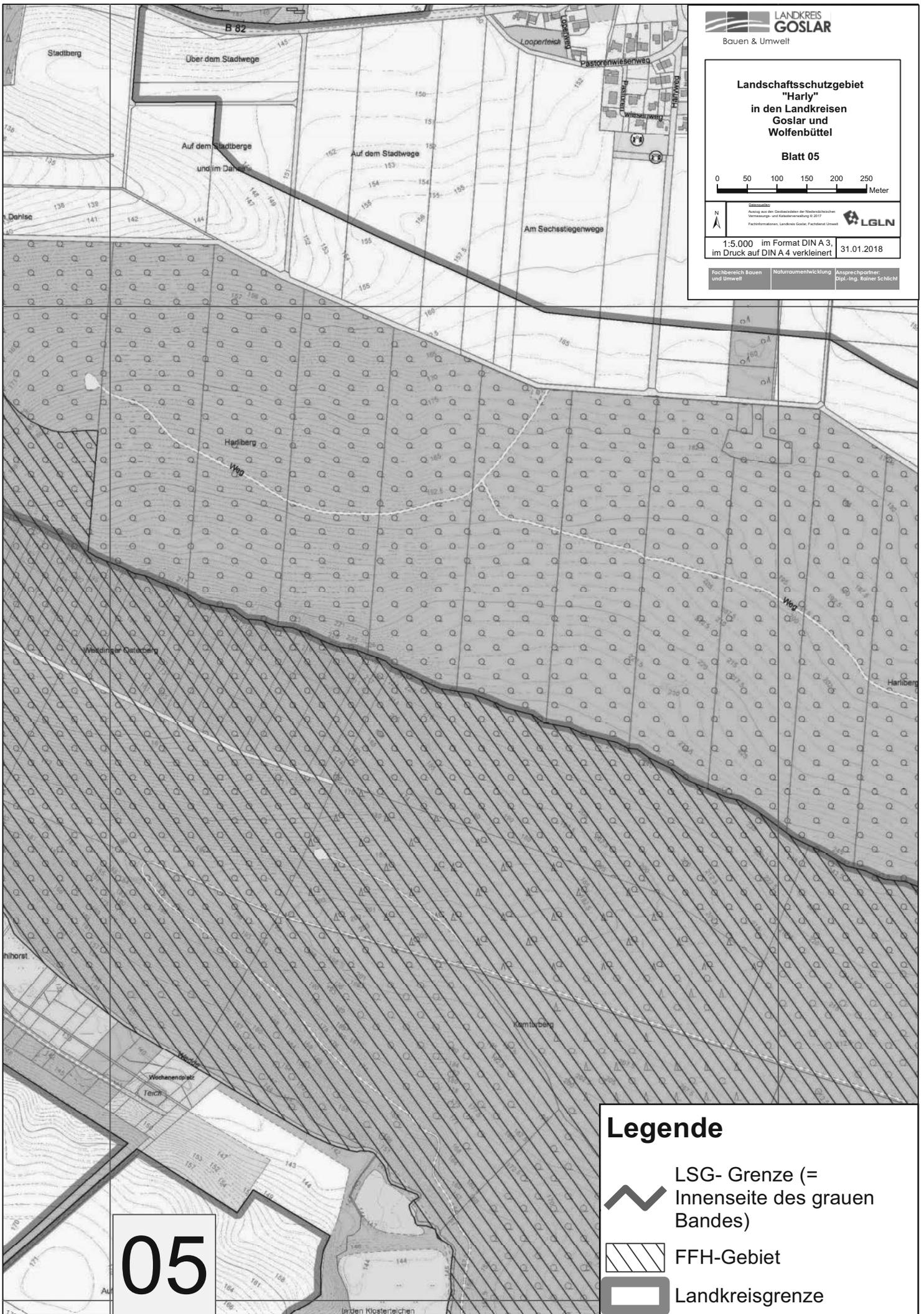


Gezeichnet:
Auszug aus den Geländedaten der Historischen Vermessung- und Katastralanlage 8/2017
Fachinformation: Landkreis Goslar, Fachbereich Umwelt


1:5.000 im Format DIN A 3,
 im Druck auf DIN A 4 verkleinert

31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt
 Naturraumentwicklung
 Ansprechpartner:
 Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



Legende


 LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)


 FFH-Gebiet


 Landkreisgrenze

05

Legende

 LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)

 FFH-Gebiet

 Landkreisgrenze

Landschaftsschutzgebiet "Harly" in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel

Blatt 06

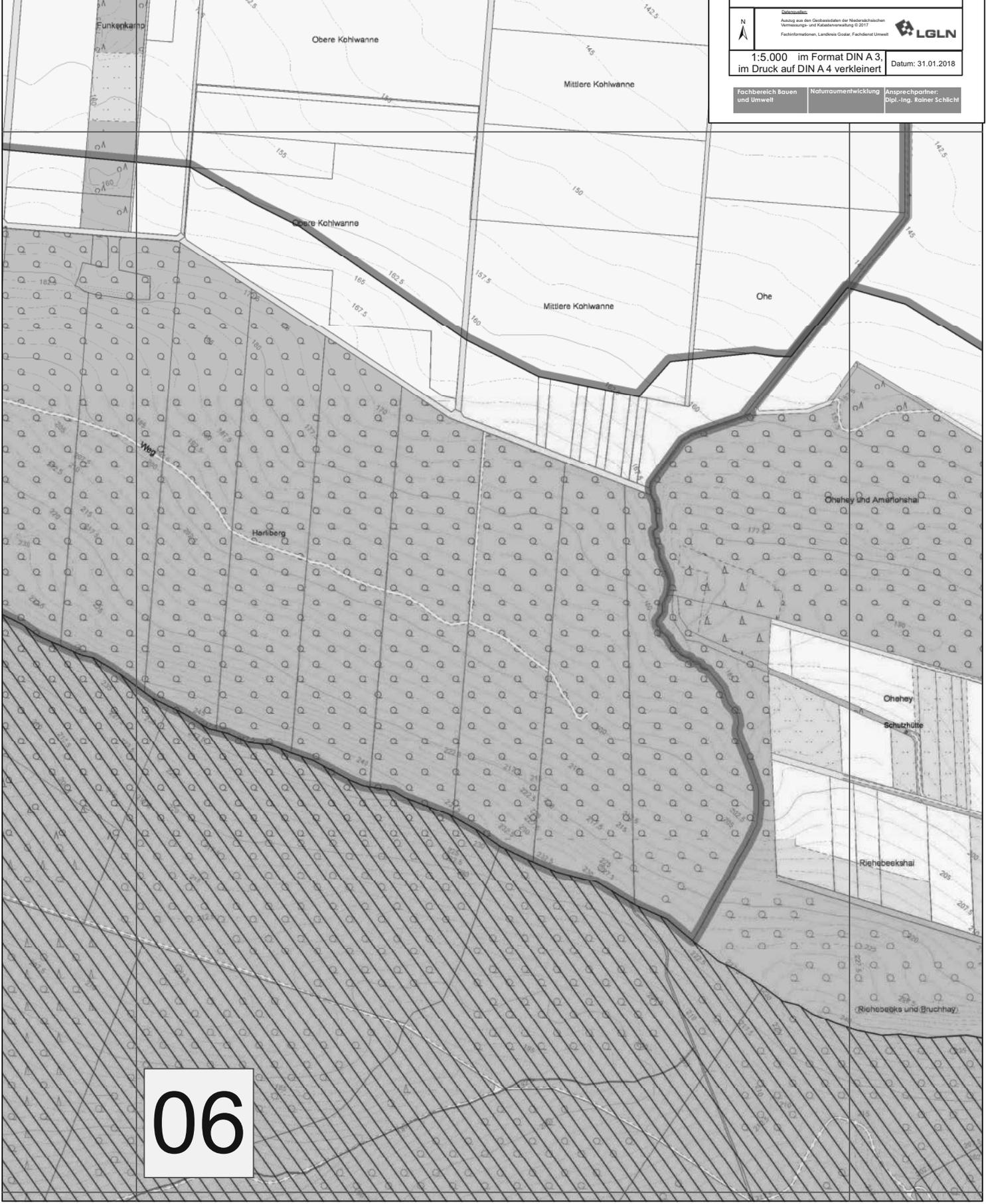


Datenerstellung:
Auszug aus dem Geländeplan der Niedersächsischen Vermessungs- und Katastervermessung © 2017
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt



1:5 000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



06

Legende

 LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)

 Landkreisgrenze

 FFH-Gebiet

**Landschaftsschutzgebiet
"Harly"
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 07



Datenerstellung:
Ausgang aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katastervermessung © 2017
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt

 **LGLN**

1:5.000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



07

Legende



LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)



FFH-Gebiet

Landschaftsschutzgebiet
"Harly"
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel

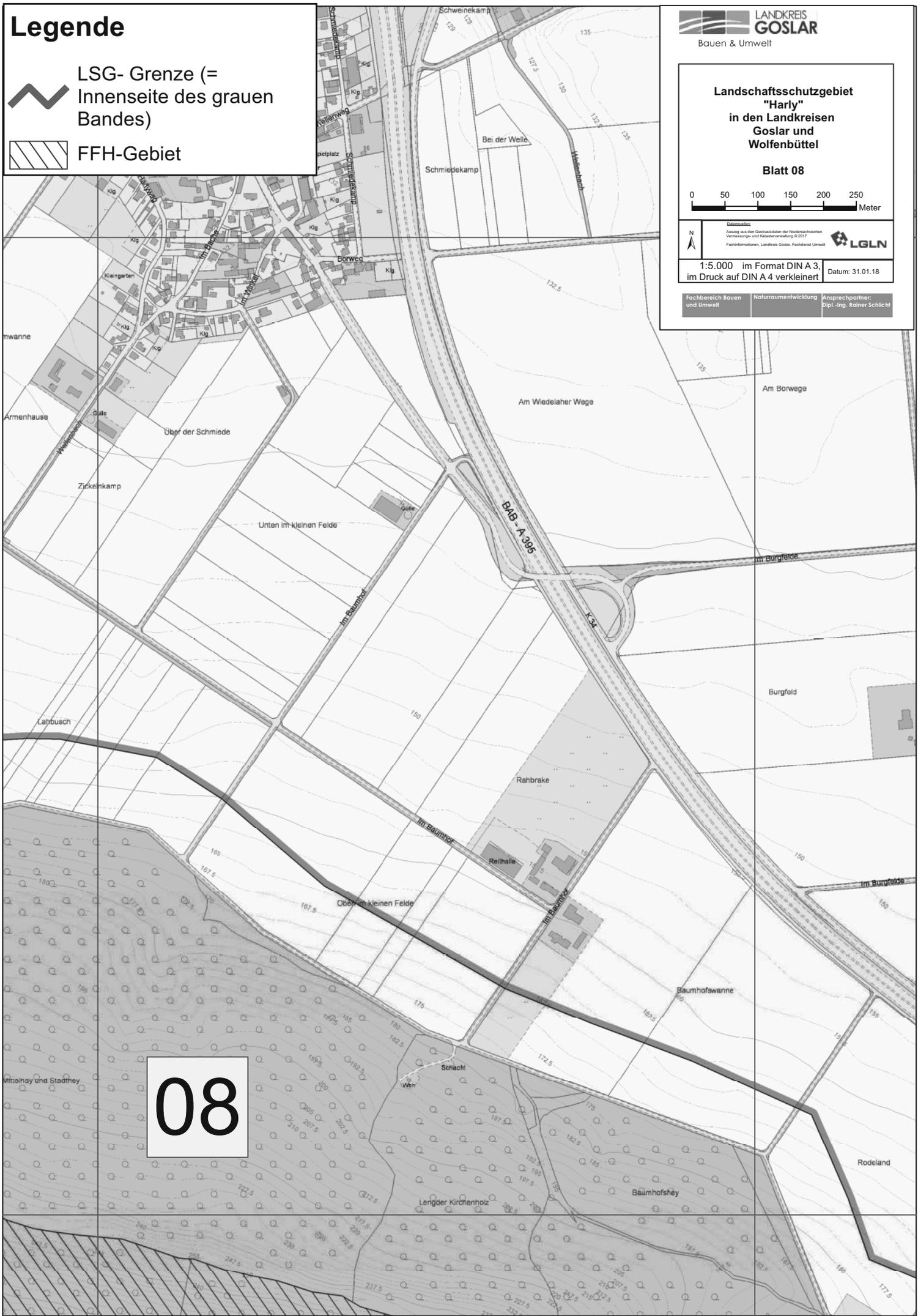
Blatt 08



Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katastervermessung © 2017
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt

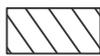
1:5.000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert Datum: 31.01.18

Fachbereich Bauen und Umwelt	Naturraumentwicklung	Anspruchspartner: Dipl.-Ing. Rainer Schlicht
---------------------------------	----------------------	---



08

Legende

-  LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet

**Landschaftsschutzgebiet
"Harly"
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

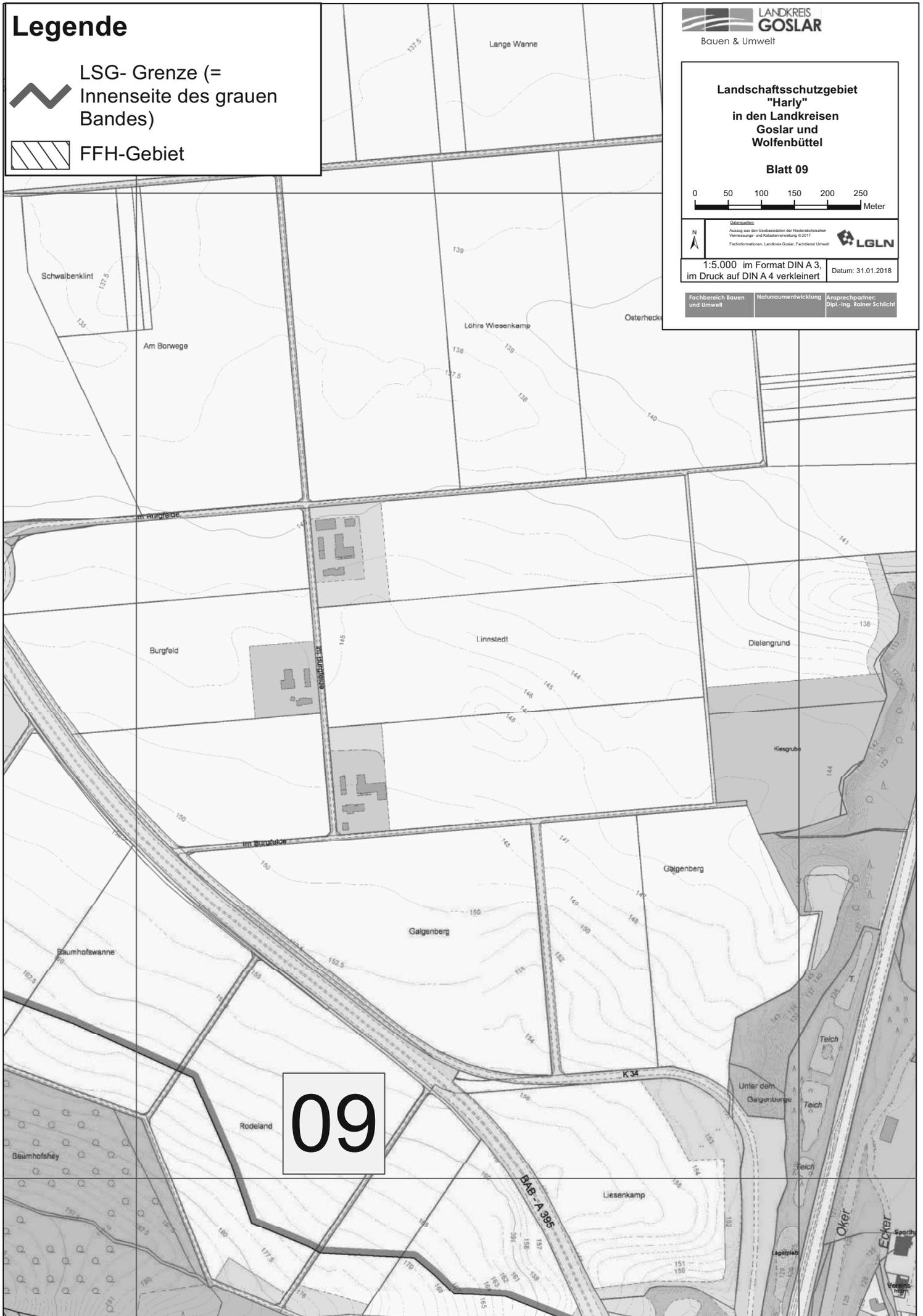
Blatt 09



Quellen:
Auszug aus den Geländedaten der Hochräumlichen
Vermessungs- und Katastervermessung ©2017
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt

**1:5.000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert** Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



Legende

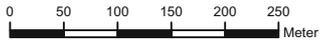
 LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)

 FFH-Gebiet



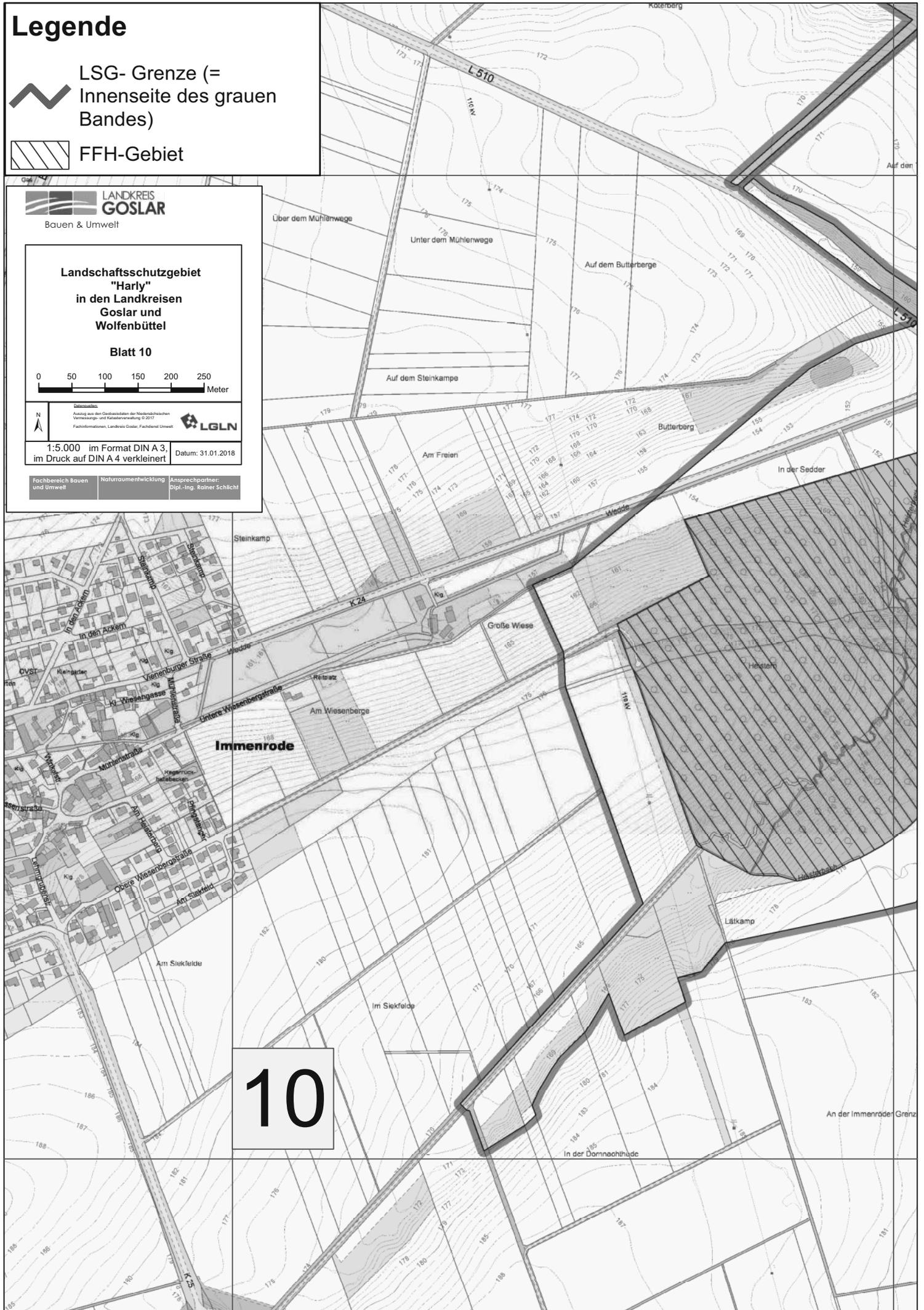
Landschaftsschutzgebiet
"Harly"
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel

Blatt 10



1:5.000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Kai-Ing. Schäfer





11

Legende

-  LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet



Landschaftsschutzgebiet "Harly" in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel

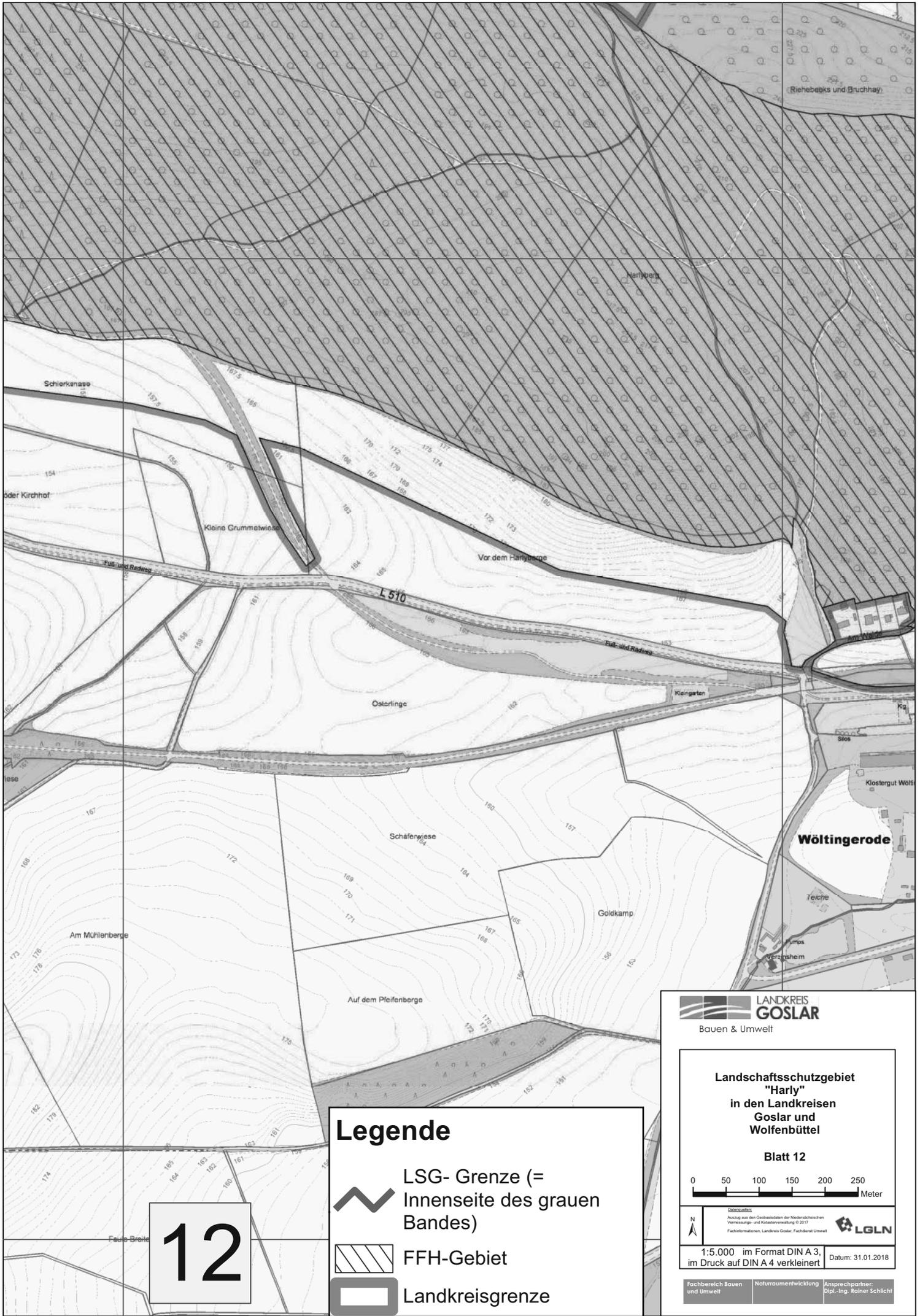
Blatt 11



Datenerstellung:
 Herausgegeben durch den Geographischen Dienst der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017
 Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt 

1:5.000 im Format DIN A 3, im Druck auf DIN A 4 verkleinert Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



Legende

-  LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze

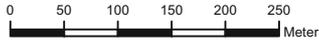
12



**LANDKREIS
GOSLAR**
Bauen & Umwelt

**Landschaftsschutzgebiet
"Harly"**
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel

Blatt 12



0 50 100 150 200 250 Meter



Datumsbasis:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katastervermessung © 2017
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt



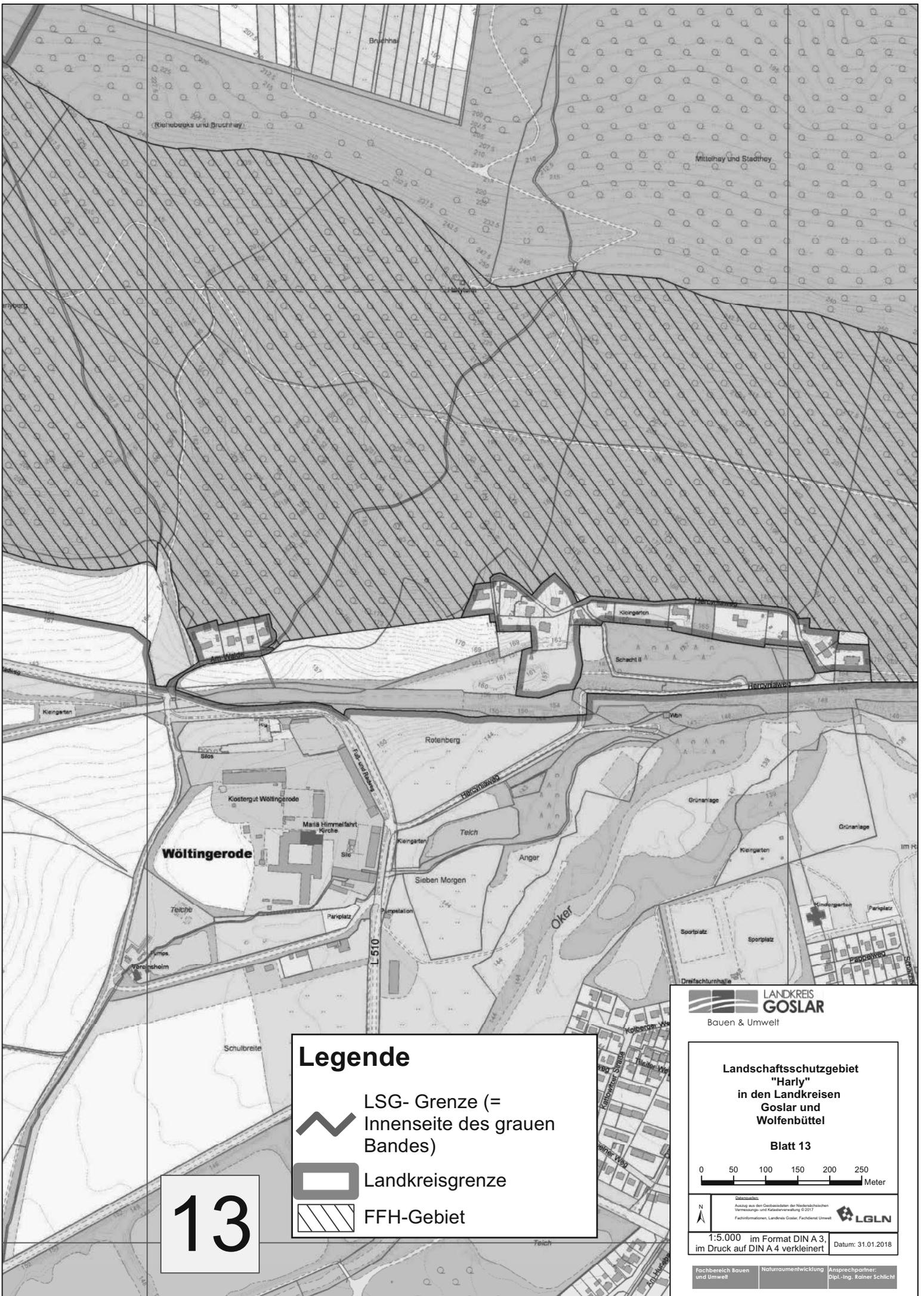
Fachbereich Bauen und Umwelt

Naturraumentwicklung

Anspruchspartner:
Dipl.-Ing. Rainer Schlicht

1:5.000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert

Datum: 31.01.2018



Legende

-  LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  Landkreisgrenze
-  FFH-Gebiet

13

LANDKREIS GOSLAR
Bauen & Umwelt

Landschaftsschutzgebiet "Harly"
in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel

Blatt 13

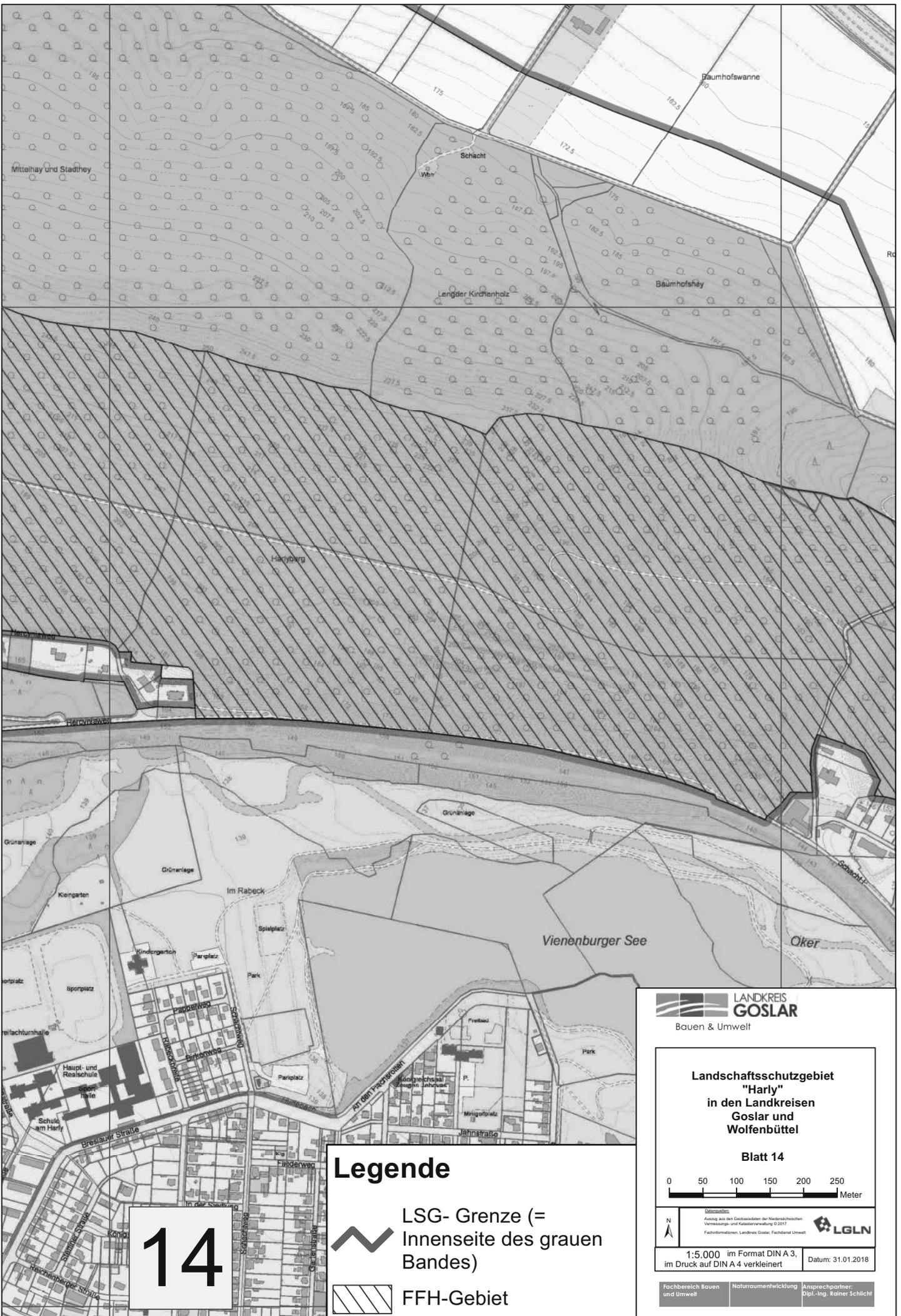


Datenerstellung:
Auszug aus den Großanlagen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltungen ©2017
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt



1:5.000 im Format DIN A 3, im Druck auf DIN A 4 verkleinert Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



**Landschaftsschutzgebiet
"Harly"**
**in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 14



Datasources:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017
 Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt



1:5.000 im Format DIN A 3,
 im Druck auf DIN A 4 verkleinert. Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt | Naturraumentwicklung | Ansprechpartner:
 Dipl.-Ing. Kai-Ing. Schlicht

Legende

-  LSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet

14

**Landschaftsschutzgebiet
"Harly"
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

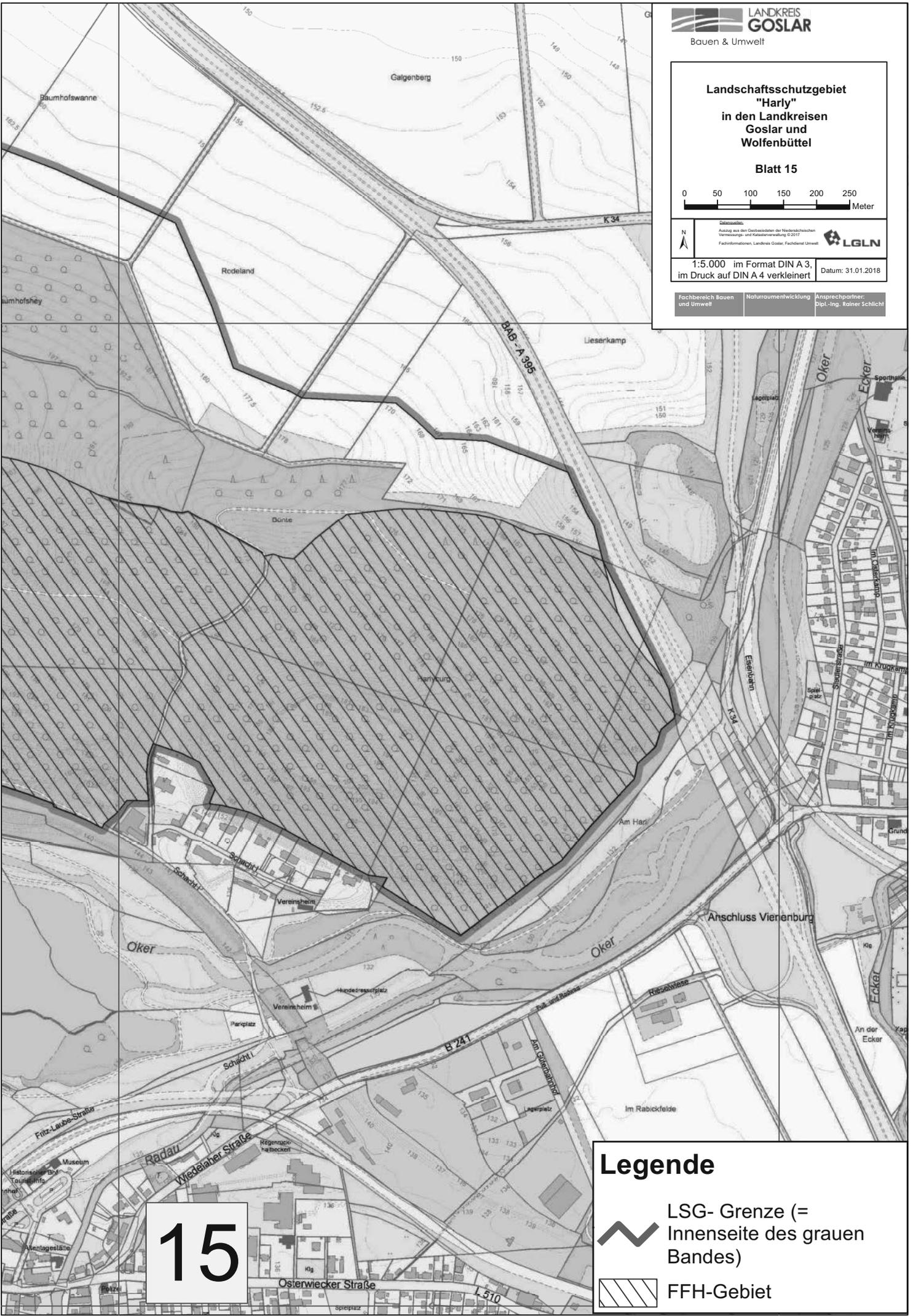
Blatt 15



Informationen:
Abzug aus dem Geobaseplan der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katastervermessung ©2017
Fachinformationen: Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt

1:5.000 im Format DIN A 3,
im Druck auf DIN A 4 verkleinert Datum: 31.01.2018

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



15

Legende

-  LSG-Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet

Anhang B

(zu § 4 Abs. 4 Nr. 1) und § 6 der VO mit Glossar

(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4

a) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt,
6. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nur mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

b) sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind:

1. die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschuttkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind,
3. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkstage vorher angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.

(2) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
oder
auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft markiert werden, wenn weniger als drei geeignete Altholzbäume vorhanden sind,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers

mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;

2. bei künstlicher Verjüngung

a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 91E0*, 9150, 9170)

oder

b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt für LRT 9110 und 9130) angepflanzt oder gesät werden.

(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben;

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

(4) Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Mopsfledermaus) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

b) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zu ihrem natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

(5) Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Hirschkäfer) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) die dauerhafte Markierung, kartographische Darstellung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von allen bekannten besiedelten Brutbäumen des Hirschkä-

fers sowie sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers erfolgt,

- b) bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung die Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers erfolgt.

Glossar zur Verordnung und zu den Anhängen in Bezug auf die FFH-Waldlebensraumtypen

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Autochthon

Aus gebietseigener Herkunft.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainageröhre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 % verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

Lochhieb

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Standort/standortgerecht/standorttypisch

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima). Standortgerecht bzw. standorttypisch sind die Arten, die regelmäßig auf dem Standort in vitaler Ausprägung vorkommen.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 m Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z. B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepassten Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten